



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Nationaler Aktionsplan der Schweiz 2020–2023

15. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	4
1.2	Haltung des Bundesrates gegenüber den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	4
1.3	Massnahmen für einen sich wandelnden Kontext	5
1.4	Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans	5
1.5	Kohärenz der verschiedenen Politikbereiche, Strategien und Aktionspläne	6
2	Nationaler Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» 2020–2023	7
2.1	Säule 1: Staatliche Schutzpflicht	8
2.1.1	Grundlegende Prinzipien	8
2.1.2	Massnahmen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung und mit der Informations	8
2.1.3	Der Nexus zwischen Staat und Wirtschaft	13
2.1.4	Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen in Konfliktgebieten	16
2.1.5	Politikkohärenz	18
2.2	Säule 2: Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte	23
2.2.1	Grundlegende Prinzipien	24
2.2.2	Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte	24
2.3	Säule 3: Zugang zu Abhilfe	29
2.3.1	Grundlegendes Prinzip	29
2.3.2	Staatliche gerichtliche Mechanismen	29
2.3.3	Staatliche aussergerichtliche Beschwerdemechanismen	31
2.3.4	Nichtstaatliche Beschwerdemechanismen	32
3	Umsetzung, Begleitung und Überarbeitung des NAP	33

1 Einleitung

Wirtschaftliche Interessen und die Menschenrechte können sich gegenseitig positiv beeinflussen: Wenn Unternehmen konkrete Lösungen für lokale Herausforderungen bieten, tragen sie zu einer besseren Menschenrechtslage bei. Zum Beispiel fördert die Marktwirtschaft in der Schweiz ebenso wie im Ausland die Meinungsfreiheit durch Innovation in den Kommunikationstechnologien. Unternehmen schaffen mit ihren Investitionen Arbeitsplätze und verbessern die Lebensbedingungen. Die Schweizer Unternehmen spielen in der nachhaltigen Entwicklung und in der Schaffung von weltweitem Wohlstand eine Vorreiterrolle. Viele erachten eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit als wichtigen Bestandteil einer guten Unternehmensführung und schenken der Einhaltung der Menschenrechte vermehrt Aufmerksamkeit. Denn dies stärkt ihre Produktivität und ihre Marktstellung und mindert potenzielle Reputationsrisiken. Im Engagement der Schweiz kommt ihre Überzeugung zum Ausdruck, dass die Wahrung der Menschenrechte Voraussetzung ist für eine nachhaltige wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Entwicklung.

Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (nachfolgend: UNO-Leitprinzipien) legen fest, welche Pflichten die Staaten haben und welche Verantwortung die Unternehmen mit Blick auf die menschenrechtlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit wahrnehmen müssen. Der Nationale Aktionsplan (NAP) erläutert, wie die Schweiz die UNO-Leitprinzipien umsetzt. 2016 verabschiedete der Bund einen ersten NAP für den Zeitraum 2016–2019. Der vorliegende Aktionsplan ist ein überarbeiteter Plan für den Zeitraum 2020–2023. Der neue Plan baut auf den Ergebnissen und Fortschritten der ersten Phase auf: Mit den im ersten NAP entwickelten Instrumenten, Broschüren, Leitlinien und Multi-Stakeholder-Initiativen erhielten die Unternehmen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien Unterstützung und Orientierungshilfen. Zwar wenden immer mehr Unternehmen, die in der Schweiz ansässig und/oder tätig sind, diese Leitprinzipien an. Dennoch sind diese Leitprinzipien in den Unternehmen nach wie vor ungenügend verankert, insbesondere im Auslandsgeschäft. Herausforderungen stellen sich namentlich bei der Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung und den Wiedergutmachungsmechanismen. Besonders schwierig ist die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für viele KMU. Als Antwort auf die identifizierten Herausforderungen präsentiert der überarbeitete NAP konkrete Massnahmen zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch den Bund und die Unternehmen.

1.1 UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die UNO-Leitprinzipien wurden vom Menschenrechtsrat 2011 einstimmig verabschiedet. Diese Leitlinien sind international anerkannt und klären, wie sich die Rollen von Staat und Unternehmen zur Wahrung der Menschenrechte im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten am besten ergänzen. Sie ebnen auch den Weg zu gleichwertigen internationalen Spielregeln.

Die Leitprinzipien beruhen auf drei Säulen mit insgesamt 31 Prinzipien: 1) Der Staat ist verpflichtet, die Bevölkerung vor Menschenrechtsverletzungen durch private Akteure, unter anderem durch Unternehmen, zu schützen. 2) Die Unternehmen haben die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten und die dazu erforderliche Sorgfalt anzuwenden. 3) Staaten und Unternehmen müssen dafür sorgen, dass geschädigte Personen wirksame Wiedergutmachung erhalten.



1.2 Haltung des Bundesrates gegenüber den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Der Bundesrat anerkennt, dass die Wirtschaft bei der Umsetzung und beim Schutz der Menschenrechte eine zentrale Rolle wahrnehmen kann. Er möchte diese unterstützen und fördern. Der Bundesrat anerkennt die Pflicht, als Staat dafür zu sorgen, dass die in der Schweiz ansässigen und/oder tätigen Unternehmen die Menschenrechte achten. Er setzt sich somit dafür ein, Menschenrechtsverletzungen im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeiten zu verhindern, zu mindern und für Wiedergutmachung zu sorgen. Der Bund sieht es als seine Aufgabe an, die Unternehmen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien zu unterstützen, Anreize zu deren Einhaltung zu setzen und die Unternehmen dazu anzuhalten, die Menschenrechte zu achten und die bestehenden Gesetze einzuhalten. Die Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte (Säule 2) ergänzt die vom Bund getroffenen Massnahmen. Der Bundesrat bietet Unterstützung bei der Umsetzung dieser zweiten Säule. Zur Erfüllung seiner Schutzpflicht kann der Staat sowohl verbindliche als auch unverbindliche Instrumente einsetzen und insbesondere unternehmerische Initiativen unterstützen und fördern.

Gemäss den UNO-Leitprinzipien stehen alle Unternehmen in der Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, unabhängig von ihrer Grösse, ihrer Branche, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Unternehmen, die mit ihrer Tätigkeit menschenrechtlichen Risiken besonders stark ausgesetzt sind, sollten eigene Grundsätze und Verfahren zur Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung festlegen. Die Modalitäten dieser Sorgfaltsprüfung sind abhängig von Faktoren wie Unternehmensgrösse sowie Art, Branche und Ort der Tätigkeit.

Der Bundesrat erwartet von den in der Schweiz ansässigen und/oder tätigen Unternehmen, dass sie überall, wo sie tätig sind, ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrnehmen und dass sie eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung einführen. Schweizer Unternehmen müssen somit jegliche negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte vermeiden.

Wie die UNO-Leitprinzipien festhalten, soll jedoch der administrative Aufwand für die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung in einem angemessenen Verhältnis zu den Menschenrechtsrisiken der Unternehmen stehen. Der Umgang mit potenziellen Menschenrechtsrisiken ist für KMU eine Herausforderung, da diese über begrenzte personelle, finanzielle und fachliche Mittel verfügen. Daher wird im überarbeiteten NAP ein Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der KMU gelegt und eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung der Prinzipien in diesen Unternehmen befürwortet. Zu vermeiden gilt es insbesondere einen übermässigen administrativen Aufwand und zu hohe Kosten.

1.3 Massnahmen für einen sich wandelnden Kontext

Seit der Verabschiedung des NAP 2016–2019 hat sich der nationale und internationale Kontext im Bereich der unternehmerischen Verantwortung wesentlich weiterentwickelt. Die Konzernverantwortungsinitiative sorgt sowohl im Parlament als auch in den Medien für Diskussionen. International haben mehrere Staaten einen NAP verabschiedet oder einen entsprechenden Prozess lanciert, vor allem in Europa und jüngst auch in Asien. In gewissen NAP wurde der «Smart Mix» (Kombination von verbindlichen und nicht verbindlichen Massnahmen) weiterentwickelt, vor allem in Europa.

Seit der Verabschiedung des NAP 2016–2019 wurden schweizweit rund 30 Veranstaltungen in Partnerschaft mit Handelskammern sowie Dach- und Branchenverbänden organisiert, an denen mehrere hundert Unternehmen (auch KMU) teilnahmen. Ergänzt wurden diese Kommunikationsbemühungen durch eine neue Website (www.nap-bhr.admin.ch). Schliesslich wurde eine Broschüre publiziert, die auf die spezifischen Bedürfnisse der KMU eingeht und den KMU-Führungen aufzeigt, welche Chancen und Herausforderungen eine menschenrechtlich verantwortungsvolle Unternehmensführung bringt. Unterstützung bot der Bund dem Privatsektor zudem mit einem Leitfaden für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Rohstoffhandel¹. Ausserdem förderte er Multi-Stakeholder-Initiativen, die Vertreterinnen und Vertreter des Privatsektors, der NGO und der Wissenschaft an einen Tisch brachten. Weiter initiierte der Bund einen Dialog mit den Schlüsselakteuren von grossen Sportanlässen über die Einhaltung der Menschenrechte. Diese Initiative führte zur Schaffung eines unabhängigen Zentrums für Sport und Menschenrechte in Genf. Im Rahmen ihrer politischen Konsultationen hat die Schweiz die Thematik «Wirtschaft und Menschenrechte» gefördert und Projekte in Partnerländern durchgeführt, zum Beispiel in Mexiko. Schliesslich unterstützte die Schweiz Projekte der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Arbeitsnormen, Workshops zur Prävention der Ausbeutung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten im Nahen Osten und ein Zentrum für verantwortungsvolle Geschäftsführung in Myanmar.

1.4 Überarbeitung des Nationalen Aktionsplans

Der Bund liess den NAP mittels einer Studie evaluieren («Gap Analysis»)². Diese Studie hat gezeigt, dass die Schweiz über geeignete Rahmenbedingungen zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch den Bund und die Unternehmen verfügt. Gemäss dieser Studie gewährleistet der NAP, dass die Schweiz ihre Schutzaufgabe entsprechend ihrer internationalen Verpflichtungen erfüllt. In der Studie wurden Herausforderungen bei der Umsetzung identifiziert und Empfehlungen für eine Überarbeitung des NAP 2016–2019 formuliert. Diese Empfehlungen wurden in einem Bericht an den Bundesrat analysiert³. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat beschlossen, den NAP zu aktualisieren. Im Rahmen einer Multi-Stakeholder-Initiative diskutierte der Bund verschiedene Empfehlungen für die Überarbeitung des NAP 2016–2019.

¹ [The Commodity Trading Sector – Guidance on Implementing the UN Guiding Principles on Business and Human Rights.](#)

² [Bestandsaufnahme über die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte durch den Bund und durch Schweizer Unternehmen \(14.12.2018\)](#), erstellt durch die Managementberatung *twentyfifty Ltd* (nur auf Deutsch verfügbar).

³ Bericht vom 14. Dezember 2018 von EDA und WBF an den Bundesrat mit dem Titel [«Bericht des EDA und des WBF zu den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Stand der Umsetzung durch den Bund und die Schweizer Unternehmen»](#).

1.5 Kohärenz der verschiedenen Politikbereiche, Strategien und Aktionspläne

Wirtschafts-, Gesellschafts-, Umwelt-, Entwicklungs- und Menschenrechtspolitik sind sich ergänzende Bestandteile einer Politik zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung. Der Bundesrat misst der Politikkohärenz grosse Bedeutung bei. Besonders wichtig ist Kohärenz gegenüber den Unternehmen.

Der Aktionsplan des Bundesrates zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen (CSR) (nachfolgend: CSR-Aktionsplan)⁴ betrifft ein breites Spektrum von Themen wie Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Umwelt, Korruptionsprävention, fairer Wettbewerb, Konsumenteninteressen, Steuern sowie Transparenz. Der NAP und der CSR-Aktionsplan ergänzen sich, weil sie sich auf spezifische Themenfelder konzentrieren und aufeinander Bezug nehmen. Der überarbeitete NAP behandelt die Thematik «Wirtschaft und Menschenrechte» und stärkt die Visibilität des Engagements des Bundes in diesem Bereich. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein Aktionsplan spezifisch zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte gerechtfertigt ist, weil hier die Herausforderungen besonders komplex sind und ein Bedarf an gezielter Sensibilisierung besteht. Der NAP definiert die Prioritäten und Massnahmen des Bundesrates zur besseren Umsetzung der Verpflichtungen auf internationaler Ebene sowie auf nationaler Ebene in Bezug auf die UNO-Leitprinzipien. Der NAP der Schweiz erfüllt die von der UNO festgelegten Kriterien der Best Practices⁵.

Das Thema der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und das Thema Wirtschaft und Menschenrechte kommen in verschiedenen Strategien und Berichten des Bundes vor⁶. Die Verankerung der UNO-Leitprinzipien in diesen Dokumenten schafft die Basis für eine kohärente Politik im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte.

Der NAP trägt zu den Bemühungen der Schweiz mit Blick auf die Umsetzung der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere zum Ziel 8, «Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern», zum Ziel 12, «Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen», und zum Ziel 16, «Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern». Dieser Beitrag steht in Einklang mit der künftigen Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundes. Die UNO-Leitprinzipien bilden dabei den Referenzrahmen für die Aktivitäten im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte.

Eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt ist eine Voraussetzung dafür, dass die Menschenrechte uneingeschränkt wahrgenommen werden können. Zum Beispiel kann die Umweltverschmutzung das Wohlergehen einer Person beeinträchtigen und somit ihre durch die Menschenrechtsübereinkommen garantierten Rechte verletzen. Das Thema Umwelt in Zusammenhang mit der Wirtschaft wird insbesondere im Bericht «Grüne Wirtschaft»⁷ behandelt. Der CSR-Aktionsplan selbst präsentiert CSR als Querschnittsthema und umfasst die Umwelt-Thematik.

Was den Rohstoffsektor betrifft, hält der Bundesrat in seinem Bericht «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven»⁸ fest, dass dieser Sektor weiterhin mit Herausforderungen konfrontiert ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Achtung der Menschenrechte und mit der Umwelt.

⁴ «Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen – Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt», 2015, www.csr.admin.ch

⁵ UN Working Group on Business and Human Rights: Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights

⁶ Vgl. Strategie Nachhaltige Entwicklung, Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit der Schweiz, Aussenpolitischer Bericht, Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik, Menschenrechtsstrategie des EDA, Schweizer Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen und Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel. Weitere Berichte des Bundesrates nehmen Bezug auf die UNO-Leitprinzipien, wie der Bericht des Bundesrates vom 14. September 2018 mit dem Titel «Unternehmen und Menschenrechte: Vergleichende Analyse der gerichtlichen und aussergerichtlichen Massnahmen, die den Zugang zu Wiedergutmachung ermöglichen», der Bericht des Bundesrates vom 14. November 2018 «Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte» sowie der Bericht des Bundesrates vom 30. November 2018 mit dem Titel «Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven» (siehe unten).

⁷ Bericht des BAFU vom 20. April 2016 «Grüne Wirtschaft – Massnahmen des Bundes für eine ressourcenschonende, zukunftsfähige Schweiz».

⁸ Rohstoffsektor Schweiz: Standortbestimmung und Perspektiven, Bericht des Bundesrates, 30. November 2018.

Spezifische Massnahmen für die Integrität, die Nachhaltigkeit und die Achtung der Menschenrechte durch den Rohstoffsektor in der Schweiz wurden definiert und in einem separaten Bericht diskutiert, den die interdepartementale «Plattform Rohstoffe»⁹ erstellte.

2 Nationaler Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» 2020–2023

Der NAP erläutert, wie die Schweiz die UNO-Leitprinzipien umsetzt. Er beruht auf einem klar definierten internationalen Rahmen. Erarbeitet wurde er in Erfüllung eines Postulats¹⁰. Ziel ist es, den Schutz der Menschenrechte im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeiten des Bundes und der Schweizer Unternehmen zu stärken. Der NAP nennt 35 Massnahmen. Der Bund legt den Fokus in den nächsten vier Jahren auf die folgenden Schwerpunkte:

Kommunikation

- Die Erwartungen des Bundesrates an die Unternehmen präzisieren.
- Den Dialog mit dem Privatsektor stärken.
- Ein Forum «Wirtschaft und Menschenrechte» schaffen.

Unterstützung für die Unternehmen

- Die KMU gezielt unterstützen und den Austausch von Best Practices fördern.
- Dem Privatsektor Orientierungshilfe für Initiativen und Zertifizierungen bieten.
- Leitlinien für Unternehmen bekannt machen.
- Die Fachkenntnisse der Schweizer Botschaften stärken, damit diese die Unternehmen unterstützen können.

Politische Kohärenz

- Die bundesnahen Unternehmen sensibilisieren.
- Die interdepartementale Zusammenarbeit stärken.
- Ziele und Indikatoren für jede Massnahme festlegen.

Der überarbeitete NAP beinhaltet eine zweite Säule, die veranschaulicht, mit welchen Massnahmen der Bund die Umsetzung der menschenrechtlichen Verantwortung von Unternehmen unterstützt. Zwar berücksichtigen immer mehr in der Schweiz ansässige und/oder tätige Unternehmen die Menschenrechte bei ihren Tätigkeiten, es bestehen aber nach wie vor Herausforderungen. Trotz des guten Willens der Schweizer Unternehmen ist es für sie schwierig, sicherzustellen, dass die Menschenrechte entlang ihrer gesamten Produktionskette eingehalten werden, insbesondere, wenn sie Waren und Dienstleistungen aus dem Ausland importieren. Aus diesem Grund legt der überarbeitete NAP den Schwerpunkt auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Ausland, ohne jedoch diejenigen in der Schweiz auszuschliessen.

Aufgebaut ist der NAP gemäss den drei Säulen der UNO-Leitprinzipien (siehe Ziff. 1.1) und zu jeder Säule wurden Massnahmen und Ziele festgelegt. Der überarbeitete NAP ist stärker ziel- und ergebnisorientiert als der letzte: Er beinhaltet Indikatoren, welche die Umsetzung messen und die erzielten Ergebnisse transparenter machen.

⁹ Die Leitung dieser Plattform haben das Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Finanzdepartement (EFD) und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und ihr gehören EZV, AMS, DEZA, FEDPOL, FINMA, BFE, BAFU, BJ, SECO und SIF an.

¹⁰ Postulat 12.3503, Alec von Graffenried, vom 14. Dezember 2012, *Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz*.

2.1 Säule 1: Staatliche Schutzpflicht

2.1.1 Grundlegende Prinzipien

Leitprinzipien 1 bis 3

Die UNO-Leitprinzipien bringen keine neuen Verpflichtungen für die Staaten, sondern konkretisieren die bestehende menschenrechtliche Schutzpflicht im Bereich der Wirtschaft. Sie stützen sich im Wesentlichen auf die von der UNO verabschiedeten internationalen Menschenrechtskonventionen, die Kernübereinkommen der IAO und die relevanten Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Staaten müssen ihre Schutzpflicht wahrnehmen, wenn Dritte – unter anderem Unternehmen – die Menschenrechte auf ihrem Hoheitsgebiet und/oder in ihrer Gerichtsbarkeit verletzen. Die Schutzpflicht des Bundes ergibt sich aus den internationalen Verpflichtungen der Schweiz. Der Bundesrat vertritt die Ansicht, dass die Schutzpflicht auch die Prävention von Menschenrechtsverletzungen durch Schweizer Unternehmen und den Zugang zu Beschwerdeverfahren beinhaltet.

2.1.2 Massnahmen im Zusammenhang mit der Gesetzgebung und mit der Information

Die Achtung der Menschenrechte ist in der Schweizer Verfassung verankert¹¹. Der Bund nutzt seine Einflussmöglichkeiten in Form von nicht rechtsverbindlichen und nötigenfalls rechtsverbindlichen Instrumenten, um die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen in einem den Risiken angemessenen Ausmass zu fördern und zu verlangen.

Die schweizerische Gesetzgebung kennt keine generelle, rechtlich verbindliche menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung für Unternehmen. Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» empfiehlt der Bundesrat ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung. Er setzt auf ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene sowie den Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte, den Aktionsplan Gesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen und den Bericht Grüne Wirtschaft. Am 14. Juni 2018 beschloss der Nationalrat, der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Seither wird im Parlament darüber debattiert. Der Bundesrat beobachtet diese Diskussionen und die internationalen Entwicklungen, die gesetzgeberischen Trends in diesem Bereich sowie die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen. Besonders aufmerksam verfolgt er die Rechtsentwicklung in der EU im Zusammenhang mit einer Meldepflicht für nichtfinanzielle Informationen¹². Die Frage, ob eine Vernehmlassungsvorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgearbeitet werden soll, die sich an der Regelung in der EU orientiert, wird in Massnahme 13 des CSR-Aktionsplans 2020–2023 behandelt.

Regulierungen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte sollten durch eine breite Zustimmung der Interessensgruppen abgestützt sein. Der Bundesrat achtet darauf, keine Nachteile für die Schweiz im internationalen Vergleich zu schaffen.

Für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien 1 bis 3 stützt sich der Bund auf folgende Massnahmen:

¹¹ So bestimmt Artikel 35 der Bundesverfassung (BV) namentlich, dass die Grundrechte (Art. 7 ff BV) in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen müssen. Artikel 54 BV zählt die ausserpolitischen Ziele des Bundes auf. Von besonderer Relevanz sind die Linderung von Armut, die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Demokratie. Die Verfassung legt als Zweck der Eidgenossenschaft fest, die Freiheit zu schützen und die gemeinsame Wohlfahrt und die nachhaltige Entwicklung zu fördern (Art. 2 BV).

¹² Vgl. Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen.

Massnahme 1 Regulierung der Exporte von Kriegsmaterial und von Gütern zur Internetüberwachung

Die Herstellung, Vermittlung, Ausfuhr und Durchführung von Kriegsmaterial für Empfängerinnen und Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht¹³. Beim Entscheid, ob eine Bewilligung für ein Auslandgeschäft erteilt wird, sind die Kriterien der Kriegsmaterialverordnung¹⁴ einzuhalten und insbesondere die Menschenrechtslage im Innern des Bestimmungslandes zu berücksichtigen. Falls im Bestimmungsland die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt werden, sind Auslandgeschäfte zwingend abzulehnen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung dennoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

Güter zur Internet- und Mobilfunküberwachung (Waren, Technologien und Software) können sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendet werden («Dual-Use-Güter»). Sie können beispielsweise zu staatlicher Repression beitragen, wodurch Unternehmen, die solche Güter herstellen oder damit handeln, erhöhten Risiken ausgesetzt sind, in Menschenrechtsverletzungen involviert zu werden. Die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung ist im Rahmen der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung¹⁵ geregelt. Eine Bewilligung zur Ausfuhr oder zur Vermittlung solcher Güter muss verweigert werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das auszuführende oder zu vermittelnde Gut vom Endempfänger als Repressionsmittel verwendet wird.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die rechtlichen Bestimmungen umsetzen, die den Transfer kontrollierter Güter regeln und die dafür sorgen sollen, dass die völkerrechtlichen Verpflichtungen und insbesondere die Menschenrechte geschützt werden.	Zusammenfassung der Aktivitäten des Bundesrates mit Einzelheiten zu den Kriegsmaterialexporten zuhanden der Geschäftsprüfungskommissionen der Eidgenössischen Räte sowie Aussenwirtschaftsbericht, der in einem Anhang die Exporte im Rahmen des Güterkontrollgesetzes enthält.	WBF

Massnahme 2 Sicherheit und Menschenrechte

Für private Sicherheitsfirmen besteht ein erhöhtes menschenrechtliches Risiko. Der Bund ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Firmen, die dem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS)¹⁶ unterstehen, ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrnehmen. Das BPS untersagt privaten Sicherheitsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, sich im Rahmen eines bewaffneten Konflikts im Ausland an Feindseligkeiten zu beteiligen und Aktivitäten durchzuführen, die Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten. Das BPS verpflichtet die in der Schweiz ansässigen privaten Sicherheitsfirmen, sich an den Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsunternehmen (ICoC) zu halten. Die Schweiz hat sich an der Gründung der Vereinigung des ICoC beteiligt, die von den Unternehmen verlangt, dass sie die anwendbaren Menschenrechtsbestimmungen einhalten. Diese Vereinigung sieht ein Beschwerdeverfahren vor, mit dem Verstösse von Unternehmen sanktioniert werden, die Mitarbeitende oder Dritte melden. Sie hat ausserdem einen Leitfaden für die Einführung von Beschwerdeverfahren in privaten Sicherheitsunternehmen erarbeitet sowie Leitlinien zur Prävention von Ausbeutung und sexuellem Missbrauch herausgegeben. Analoge Mechanismen für die Opfer werden derzeit im Rahmen weiterer Multi-Stakeholder-Initiativen geprüft.

¹³ Bundesgesetz über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51)

¹⁴ Verordnung über das Kriegsmaterial (KMV; SR 514.511)

¹⁵ Güterkontrollgesetz (GKG; SR 946.202) und Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung (VIM; SR 946.202.3).

¹⁶ Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BPS; SR 935.41)

Die Schweiz und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) spielten eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung des Montreux-Dokuments über private Militär- und Sicherheitsunternehmen¹⁷. Dieses intergouvernementale Dokument fördert die Achtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechte, wenn private Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten tätig sind. Die Schweiz ist Mitglied der Initiative für die Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte und trägt zu deren Entwicklung bei. Diese Initiative richtet sich an rohstofffördernde Unternehmen und gibt diesen eine Orientierungshilfe dazu, wie sie in ihrer Geschäftstätigkeit die Sicherheit gewährleisten und gleichzeitig die Menschenrechte einhalten können, insbesondere in ihrer Zusammenarbeit mit privaten und/oder öffentlichen Sicherheitskräften. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an der Führung der Initiative, indem sie den rotierenden Vorsitz wahrnimmt und sie engagiert sich insbesondere für die Umsetzung vor Ort und den Beitritt neuer Mitglieder.

Ziel	Indikator	Zuständig
Gewährleisten, dass Firmen die dem Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen unterstehen, ihre menschenrechtliche Verantwortung wahrnehmen.	Jährliche Berichte an den Bundesrat zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen. Sammeln konkreter Beispiele von Initiativen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte durch private Sicherheitsunternehmen.	EDA

Massnahme 3 Förderung der UNO-Leitprinzipien

Zur Förderung der UNO-Leitprinzipien und zur Kommunikation der Erwartungen des Bundesrates an die Unternehmen und die Verwaltung erarbeitet der Bund eine Kommunikationsstrategie zur Thematik «Wirtschaft und Menschenrechte»¹⁸. Diese beinhaltet Folgendes:

- Aktivitäten zur Sensibilisierung (Website, Workshops, Webinare, Präsentationen, Veröffentlichungen usw.)
- Ein Forum für Dialog und Austausch über gute Praktiken (vgl. Massnahme 26)
- Die Kommunikation mit den Schweizer Vertretungen im Ausland
- Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit im Rahmen von Artikeln, Chroniken, Unternehmensportraits, Expertenanalysen und Interviews
- Die Beteiligung an Dialogforen mit den Kantonen, dem Privatsektor, den NGO und der Wissenschaft, insbesondere zum Thema Rohstoffe.

Ziel dieser Strategie ist es, die UNO-Leitprinzipien in der Bundesverwaltung bekannt zu machen und zu integrieren (kohärente Politik) aber auch bei den Unternehmen und in der Öffentlichkeit.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die UNO-Leitprinzipien bekannt machen und ihre Umsetzung fördern.	Anzahl Teilnehmende an den Sensibilisierungsveranstaltungen und weiteren Anlässen. Die Evaluation des NAP zeigt, dass mehr Unternehmen die UNO-Leitprinzipien kennen und umsetzen (vgl. Massnahme 23).	EDA, WBF

¹⁷ Montreux-Dokument über die einschlägigen völkerrechtlichen Verpflichtungen und die guten Praktiken für Staaten zur Regelung des Einsatzes von privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen im Rahmen von bewaffneten Konflikten.

¹⁸ In Anlehnung an Massnahme 4 des CSR-Aktionsplans 2020–2022.

Massnahme 4 Geneva Center for Business and Human Rights

2019 wurde in Genf ein unabhängiges Zentrum für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁹ gegründet. Ziel ist es, künftige Führungskräfte von Unternehmen in Menschenrechtsfragen zu schulen und Orientierung für die politischen und wirtschaftlichen Debatten zu bieten, die sich in diesem Bereich ständig entwickeln. Gleichzeitig soll Genf zur Hauptstadt der Menschenrechte werden. Das Zentrum will die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte erforschen sowie eine Schnittstelle schaffen, welche die akademische Welt und die Wirtschaftswelt verbindet und so die Forschung in diesem Bereich vorantreiben. Das EDA wird dieses Zentrum unterstützen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Forschung und akademische Beiträge zum Thema «Wirtschaft und Menschenrechte» unterstützen.	Das Zentrum veröffentlicht Forschungsarbeiten, die Unternehmen Lösungen (business models) aufzeigen, mit denen sie die Menschenrechte bei ihren Geschäftstätigkeiten einhalten können.	EDA

Massnahme 5 Multi-Stakeholder-Initiativen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte

Es existieren mehrere Multi-Stakeholder-Initiativen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte. Der Bund spielt bei einigen davon eine aktive, zentrale Rolle, beispielsweise bei der Vereinigung des ICoC und den Freiwilligen Grundsätzen für Sicherheit und Menschenrechte.

Gemeinsam mit internationalen Sportverbänden, die ihren Sitz in der Schweiz haben (u. a. dem Internationalen Olympischen Komitee), mit Sponsoren, NGO, internationalen Organisationen und anderen Regierungen arbeitet der Bund an der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Bereich Sport, insbesondere im Rahmen von sportlichen Grossanlässen. Der Bund hat einen Multi-Stakeholder-Dialog lanciert, aus dem 2018 das in Genf ansässige Zentrum für Sport und Menschenrechte hervorging. Ziel ist es, Menschenrechtsverletzungen im Sport zu verhindern, zu mindern und für Wiedergutmachung zu sorgen. Das EDA begleitet diese Initiative in Absprache mit dem Bundesamt für Sport.

Weitere vom Bund unterstützte Multi-Stakeholder-Initiativen befassen sich ebenfalls mit den Menschenrechten, beispielsweise in den Bereichen Textil, Kakao und Gold. Diese beinhalten weiteren Dimensionen wie Korruption und Umwelt und werden im Rahmen der Massnahme 10 des CSR-Aktionsplans 2020–2023 behandelt.

Ziel	Indikator	Zuständig
Multi-Stakeholder-Initiativen zum Thema Unternehmen und Menschenrechte unterstützen.	Mindestens zwei Projekte im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen wurden vom Bund unterstützt.	EDA, WBF

Massnahme 6 Wirtschaft und Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen

Menschenrechtsverteidiger und -verteidigerinnen setzen sich allein oder gemeinsam mit anderen dafür ein, dass die Menschenrechte gefördert, geschützt und verwirklicht werden, auch bei Verstössen infolge von Umweltschäden. Im Rahmen von Wirtschaftstätigkeiten können sie bedroht, kriminalisiert und physisch angegriffen werden, weil sie die Menschenrechte verteidigen.

Unternehmen müssen die Anliegen der potenziell von ihren Tätigkeiten betroffenen Interessensgruppen kennen, auch von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern. Sie sollten diese bei ihren legitimen, friedlichen Aktivitäten nicht behindern.

¹⁹ <https://www.unige.ch/gsem/fr/recherche/centres/geneva-center-for-business-and-human-rights/>

Unternehmen können zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern beitragen, indem sie bei den Behörden intervenieren. Die Schweiz unterstützt Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger bei der Erfüllung ihrer Arbeit und setzt sich dafür ein, dass sie vor Willkür, Bedrohungen und Gewalt geschützt sind, auch wenn Menschenrechtsverstösse durch Unternehmen begangen werden. Dies ist Bestandteil der staatlichen Schutzpflicht. Auf der Basis der Leitlinien des EDA²⁰ werden die Schweizer Vertretungen im Ausland für ihre Rolle und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sensibilisiert.

Ziel	Indikator	Zuständig
Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger schützen, die sich für Fragen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Unternehmen einsetzen.	Beispiel für eine Intervention der Schweiz zugunsten von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.	EDA

Massnahme 7 Reduktion der Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit Goldförderung und Goldhandel

Ende 2018 verabschiedete der Bundesrat einen Bericht mit Massnahmen für mehr Transparenz über die Herkunft von Gold, das in die Schweiz importiert wird, und zur Stärkung des Multi-Stakeholder-Dialogs sowie der Entwicklungszusammenarbeit im Bereich der verantwortungsvollen Goldproduktion²¹.

Die Massnahmen zielen insbesondere darauf ab, die Erhebung und die Publikation von Informationen im Zusammenhang mit der Herkunft von importiertem Gold in der Schweiz zu fördern und die Transparenz im Zusammenhang mit den Risikoanalysen durch die Industrie und den daraus folgenden Sorgfaltsprüfungen zu verbessern. Der Bund sieht auch vor, gute Praktiken zu fördern und die Anwendung von Blockchain-Technologien zu prüfen, um die Nachverfolgbarkeit im Goldhandel zu verbessern.

Die Schweiz unterstützt ausserdem weiterhin die Umsetzung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie weiterer relevanter Richtlinien. In Einklang mit einer Empfehlung aus dem erwähnten Bericht wird eine Kompetenzerweiterung des Zentralamts für Edelmetallkontrolle geprüft, namentlich mit Blick auf eine transparente Herkunft von Gold.

Ziel	Indikator	Zuständig
Menschenrechtsrisiken im Zusammenhang mit der Förderung und dem Handel von Gold vorbeugen.	Anzahl der umgesetzten Empfehlungen des Berichts des Bundesrates «Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte».	EDA, EFD, WBF, EDI

Massnahme 8 Achtung der Menschenrechte im Tourismussektor

Der Tourismussektor ist für die Schweizer Wirtschaft von grosser Bedeutung. Der Tourismus kann negative Folgen haben für die Menschenrechte, insbesondere wenn die lokale Bevölkerung durch neue Hotels verdrängt wird, wenn die Rechte des Personals verletzt oder wenn Kinder ausgebeutet bzw. Opfer von Sextourismus werden (vgl. Massnahme 27).

Der Bund unterstützt auch ein Projekt für einen Runden Tisch zum Thema Menschenrechte im Tourismus. Ziel ist es, die menschenrechtlichen Auswirkungen der Wertschöpfungsketten im Tourismussektor zu evaluieren²². Dieses Projekt konzentriert sich in einem ersten Schritt auf Thailand und basiert auf

²⁰ [Schweizer Leitlinien zu Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern.](#)

²¹ Bericht des Bundesrates vom 14. November 2018 mit dem Titel «Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte».

²² <https://www.humanrights-in-tourism.net>

einem Multi-Stakeholder-Ansatz. In diesem Rahmen sollen praktische Richtlinien für den gesamten Sektor entwickelt werden.

Die Welttourismusorganisation (UNWTO) spielt eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Tourismussektor. Sie hat einen globalen Ethikkodex für die Tourismusbranche erarbeitet und verabschiedet, der die Achtung der Menschenrechte festschreibt²³. Als Mitglied der UNWTO engagiert sich der Bund aktiv für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Tourismussektor.

Ziel	Indikator	Zuständig
Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Tourismussektor fördern.	Leitlinien für den Tourismussektor wurden geschaffen. Beispiel für einen Schweizer Beitrag an die Normen/Empfehlungen, die multilaterale Instanzen ausgearbeitet haben.	EDA, WBF

2.1.3 Der Nexus zwischen Staat und Wirtschaft

Leitprinzipien 4 und 5

Aufgrund seines direkten Einflusses auf die Tätigkeiten bundesnaher Betriebe²⁴, soll sich der Bund bei diesen Unternehmen besonders für den Menschenrechtsschutz engagieren, insbesondere für menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen. Der Bundesrat erwartet von den bundesnahen Betrieben, dass ihre Verfahren²⁵ in Bezug auf die Menschenrechte vorbildlich sind.

Massnahme 9 Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen durch bundesnahe Unternehmen

Der Bundesrat definiert seine strategischen Ziele für bundesnahe Unternehmen alle vier Jahre. Er erwartet, dass bundesnahe Unternehmen im Rahmen ihrer betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten eine nachhaltige Unternehmensstrategie verfolgen²⁶. Einige haben menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen erarbeitet und verweisen in ihren Berichten darauf.

Für eine verbesserte Umsetzung der UNO-Leitprinzipien bedarf es einer stärkeren Koordination zwischen den für die bundesnahen Betriebe zuständigen Departementen der Bundesverwaltung. Führen die bundesnahen Betriebe keine menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen gemäss den internationalen Standards durch, so kann dies ein Reputationsrisiko für den Bund darstellen. Der Bundesrat fördert die Vorbildfunktion bundesnaher Betriebe, indem er sie für eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung sensibilisiert und den Austausch von bewährten Verfahren stärkt, insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Monitoring sowie Erstellung von Berichten für die Öffentlichkeit. Diese freiwillige Massnahme richtet sich in erster Linie an die bundesnahen Betriebe, die Lieferanten und Handelspartner im Ausland haben.

²³ Vgl. <http://ethics.unwto.org/en/content/global-code-ethics-tourism>

²⁴ Als bundesnahe Betriebe sind verselbständigte Einheiten des Bundes zu verstehen, die nach Art. 8 Abs. 5 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG; SR 172.010) über strategische Ziele geführt werden.

²⁵ Vgl. die im Bericht vom 30. November 2018 «[Corporate Social Responsibility \(CSR\): Der Bund als Vorbild](#)» erläuterten Tätigkeiten. Vgl. auch Massnahme 9 des CSR-Aktionsplans 2020–2023.

²⁶ Vgl. OECD-Leitsätze zu Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen

Zudem kann der Bund freiwillige Ausbildungen für die Verwaltungsratsmitglieder und die Geschäftsleitung von bundesnahen Betrieben zu den UNO-Leitprinzipien und den menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen durchführen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Vorbildfunktion bundesnaher Betriebe stärken und diese zur Erarbeitung von menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen ermutigen.	Beispiel einer von den bundesnahen Betrieben umgesetzten menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung. Es wurde mindestens eine Ausbildung für die bundesnahen Betriebe organisiert.	EFD, WBF, UVEK

Massnahme 10 Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen bei Unternehmen, die von der Schweizerischen Exportrisikoversicherung (SERV) und von Switzerland Global Enterprise (S-GE) unterstützt werden

Die Empfehlung des OECD-Rates hinsichtlich gemeinsamer Konzepte für öffentlich geförderte Ausfuhrkredite und die sorgfältige Prüfung ökologischer und sozialer Aspekte²⁷ wird regelmässig aktualisiert und weiterentwickelt, woran sich auch die Schweiz beteiligt. Diese Empfehlung soll den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen verbessern. Sie wird von Exportkreditagenturen und Exportrisikoversicherungen weitgehend als internationaler Standard anerkannt.

Mit der jüngsten Revision der SERV-Verordnung²⁸ wurde die Informationspflicht bezüglich Menschenrechte ausdrücklich festgehalten. Im Gegensatz zu vielen anderen Exportkreditagenturen gewährt die SERV keine Exportkredite (direct lending), sondern nur Versicherungen und Garantien (pure cover). Sie gewährt keine Deckung und übernimmt im Schadensfall keine Haftung, wenn ein Projekt bedingt durch die Tätigkeiten des Versicherungsnehmers nicht den internationalen Standards entspricht.

Switzerland Global Enterprise (S-GE) fördert im Auftrag von Bund und Kantonen den Export und die Niederlassung ausländischer Unternehmen in der Schweiz und hilft Kunden, neues Potenzial für ihr internationales Geschäft zu realisieren um damit den Wirtschaftsstandort Schweiz zu stärken. S-GE verfügt über einen Verhaltenskodex²⁹, der das Verhindern jeglicher Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen sicherstellen soll. Sollte S-GE Menschenrechtsverletzungen feststellen, so lehnt das Unternehmen Mandate ab.

Ziel	Indikator	Zuständig
Im Rahmen der Tätigkeiten zur Exportförderung die Achtung der Menschenrechte sicherstellen.	Verfahren der SERV zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung (Quelle: Bericht des Bundesrates über die Erreichung der strategischen Ziele). Überprüfung der Einhaltung des Verhaltenskodex (Quelle: Controlling-Bericht von S-GE an das WBF).	WBF

Massnahme 11 Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfungen bei Public Private Development Partnerships

Im Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA³⁰ sind unter anderem die Achtung der Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter als Werte festgelegt, die den Interessen der Schweiz entsprechen und daher gefördert werden sollen. Personen, Unternehmen und Institutionen, die mit dem

²⁷ <http://www.oecd.org/fr/echanges/sujets/credits-exportation/devoir-de-diligence-environnementales-et-sociale/>

²⁸ Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV-V; SR 946.101)

²⁹ <https://www.s-ge.com/de/code-conduct>

³⁰ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/auftraege/informationen-downloads/vertraege.html>

EDA zusammenarbeiten, tragen zur Förderung dieser Werte bei. Ihr Verhalten muss im Einklang mit diesen Werten und der Rechtsordnung stehen. Dieser Verhaltenskodex umschreibt die Haltung und das Verhalten, die das EDA von seinen Vertragspartnern in der Schweiz und im Ausland erwartet (Dienstleistende, Beratende, Auftragnehmer, mit der Durchführung von Projekten beauftragte Organisationen, Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger usw.). Er hat verbindlichen Charakter und ist integraler Bestandteil aller Verträge zwischen dem EDA und seinen Partnern.

Die Richtlinien der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) für die Risikoabschätzung von Partnerschaften mit dem Privatsektor³¹ berücksichtigen Auswirkungen auf Menschenrechte, Arbeitsrechte, staatliche Strukturen und die Umwelt. Der Bund schliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus, die wiederholt in Menschenrechtsverletzungen involviert waren und nicht überzeugend aufzeigen können, dass sie die menschenrechtlichen Risiken substanziell reduziert haben. Bei der Umsetzung dieser Richtlinien kann der Bund mit externen Partnern zusammenarbeiten, die die Detailanalyse der Risiken vornehmen, wenn die Bedeutung der betreffenden Partnerschaft dies rechtfertigt. Zudem stellt er sicher, dass keine *Public Private Development Partnerships* mit Unternehmen eingegangen werden, die die Zusammenarbeit mit dem Nationalen Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen³² verweigern. Zurzeit arbeitet der Bund zusammen mit anderen Gebern an einem Risikomanagementkonzept für Entwicklungsprojekte, an denen der Privatsektor beteiligt ist. Dieses könnte eine Revision der DEZA-Richtlinien für die Risikoabschätzung von Partnerschaften mit dem Privatsektor zur Folge haben. Diese Arbeit findet in der Arbeitsgruppe für das Engagement des Privatsektors des Geberausschusses für Unternehmensentwicklung (Donor Committee for Enterprise Development, DCED) statt.

Ziel	Indikator	Zuständig
Im Rahmen von Entwicklungspartnerschaften mit dem Privatsektor Menschenrechtsrisiken vorbeugen.	Beispiel aufzeigen, bei welchem die Richtlinien beim Abschluss einer neuen Entwicklungspartnerschaft mit dem Privatsektor angewendet wurden. Dazu gehört auch eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung.	EDA, WBF

Leitprinzip 6

Der Bund setzt sich dafür ein, dass die Wertschöpfungskette der Güter, die von der öffentlichen Hand beschafft werden, frei von Menschenrechtsverletzungen ist. Er fördert die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen, mit denen er geschäftliche Transaktionen tätigt.

Massnahme 12 Kriterien der internationalen Arbeitsstandards im Rahmen der öffentlichen Beschaffungen auf Bundesebene

Der Bundesrat misst einer nachhaltigen Beschaffungspraxis grosse Bedeutung bei. Die Praxis der öffentlichen Beschaffung wird im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und in der zugehörigen Verordnung³³ geregelt. Gemäss diesem Gesetz muss der Bund bei im Ausland zu erbringenden Leistungen darauf achten, dass mindestens die Kernübereinkommen der IAO eingehalten werden. Der Auftraggeber kann die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern, entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

³¹ Vgl. SDC Risk Assessment Guidelines for Partnerships with the Private Sector: Facilitating Decision-Making to Engage with Private Partners and Encouraging the Dialogue on Critical Development Issues Related to SDC's Values and Objectives, März 2015.

³² www.seco.admin.ch/nkp

³³ Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11)

Aufgrund der Revision des WTO-Beschaffungsübereinkommens von 2012 wird das öffentliche Beschaffungsrecht des Bundes zurzeit revidiert. Im revidierten Gesetz soll die Nachhaltigkeit in ihren drei Dimensionen – Wirtschaftlichkeit, Umwelt und Gesellschaft – im Zweckartikel verankert werden. Die nachhaltige öffentliche Beschaffung wird dadurch zum Prinzip erklärt, das bei der Auslegung und Anwendung der Gesetzes- und der ausführenden Verordnungsbestimmungen jeweils zu beachten ist. Die Beschaffungskonferenz des Bundes äussert sich in ihren Empfehlungen zum Thema nachhaltige Beschaffung eingehend zur Berücksichtigung sozialer, ökologischer und ökonomischer Anliegen, einschliesslich der Menschenrechte, die Gegenstand der Kernübereinkommen der IAO sind. Sie empfiehlt die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen von Vergabeverfahren.

Ausserdem prüft der Bund die Schaffung einer nationalen Plattform. Diese Plattform hätte zum Zweck, die nachhaltige öffentliche Beschaffung zu fördern und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Staatsebenen in diesem Themenbereich sicherzustellen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die nachhaltige öffentliche Beschaffung fördern und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Staatsebenen sicherstellen.	Die Möglichkeit zur Schaffung einer nationalen Plattform für nachhaltige öffentliche Beschaffung wurde geprüft.	EFD, UVEK, WBF

2.1.4 Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen in Konfliktgebieten

Leitprinzip 7

Wegen des erhöhten Risikos schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten sollten Staaten helfen sicherzustellen, dass in diesen Kontexten tätige Wirtschaftsunternehmen nicht an solchen Verletzungen beteiligt sind. Genauso wenig dürfen in diesen fragilen Kontexten Unternehmen staatliche Stellen zu Menschenrechtsverletzungen verleiten. Der Bund erwartet von Unternehmen, dass sie bei der Wahrnehmung der Sorgfaltsprüfung in Konflikt- und Hochrisikogebieten den lokalen Gegebenheiten Rechnung tragen und dazu einen konfliktsensitiven und menschenrechtsbasierten Ansatz sowie den «Do no harm»-Grundsatz (Berücksichtigung der besonderen Probleme der fragilen Kontexte) anwenden.

Massnahme 13 Richtlinien zu menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen in Konflikt- und Hochrisikogebieten

Auf internationaler Ebene wurden Richtlinien zu menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen in Konflikt- und Hochrisikogebieten erarbeitet und von mehreren OECD-Mitgliedstaaten verabschiedet. Der Bundesrat engagiert sich international für die Entwicklung, Förderung und Umsetzung von globalen Standards. So unterstützt die Schweiz die Umsetzung der OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltsprüfung zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten³⁴. Die Schweiz ist auch Mitglied der Multi-Stakeholder-Gruppe, die die Umsetzung, Verbreitung und Weiterentwicklung der Leitsätze steuert. Die Richtlinien richten sich primär an rohstofffördernde und -handelnde Unternehmen, die in Konflikt- oder Hochrisikogebieten tätig sind. Sie sind ebenfalls von besonderer Bedeutung für die der Wertschöpfungskette nachgelagerten Unternehmen, die mineralienhaltige Güter produzieren und eine Sorgfaltsprüfung durchführen sollten.

Ausserdem unterstützt der Bund ein Projekt der UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte, das sich mit Konflikt- und Postkonfliktsituationen befasst. Dieses Projekt zielt darauf ab, prakti-

³⁴ Vgl. http://www.oecd-ilibrary.org/governance/guide-ocde-sur-le-devoir-de-diligence-pour-des-chaines-d-provisionnement-responsables-en-minerais-provenant-de-zones-de-conflit-ou-a-haut-risque_9789264111158-fr

sche Massnahmen zu ermitteln, die Staaten, Unternehmen und Investoren ergreifen sollten, um Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen in diesen fragilen Kontexten zu vermeiden und zu bekämpfen³⁵.

Die EU verabschiedete die Verordnung 2017/821 vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, die in den Mitgliedstaaten direkt anwendbar ist. Die einschlägigen Bestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. August 2019 ist das EJPD für die Prüfung der Einführung einer Sorgfaltspflicht im Bereich "Mineralien aus Konfliktgebieten" beauftragt. In der Zwischenzeit hat der Ständerat am 18. Dezember 2019 im Rahmen der Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative Für verantwortungsvolle Unternehmen eine diesbezügliche Reglementierung verabschiedet. Der Nationalrat hat sich darüber noch nicht geäussert. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass er das Ende der Parlamentsdebatten abwarten sollte.

Ziel	Indikator	Zuständig
Spezifische Richtlinien für Konflikt- und Hochrisikogebiete erarbeiten, fördern und umsetzen.	Beispiel eines Beitrags des Bundes an Institutionen, die solche Richtlinien erarbeiten.	EDA, WBF, EJPD
Massnahmen im Einklang mit den internationalen Vorschriften prüfen, insbesondere die Erarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage.	Bericht des Bundesrates zu den Massnahmen im Einklang mit den internationalen Vorschriften, insbesondere die Erarbeitung einer darauf basierenden Vernehmlassungsvorlage.	

Massnahme 14 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Diplomatinen und Diplomaten sowie der Schweizer Auslandvertretungen

Auslandvertretungen haben ein grosses Potenzial, Unternehmen für Menschenrechtsthemen zu sensibilisieren und länderspezifische Beratung zu leisten. Verschiedene Schweizer Auslandvertretungen in Konfliktgebieten haben, weitgehend auf Ad-hoc-Basis, Initiativen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte durch Schweizer Unternehmen erarbeitet, die sich auf die UNO-Leitprinzipien stützen³⁶. Der Bund wird Vertretungen im Ausland verstärkt in seine Sensibilisierungs- und Unterstützungsleistungen zur Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen miteinbeziehen. Dies beinhaltet unter anderem die Ausbildung und Sensibilisierung des Botschaftspersonals und einen verbesserten Erfahrungsaustausch unter den Vertretungen sowie mit relevanten Bundesstellen in Bern. Der Bund bietet im Rahmen des Menschenrechtskurses für Mitarbeitende der Bundesverwaltung und im Rahmen der Menschenrechtsausbildung der angehenden Diplomatinen und Diplomaten einen Blockkurs zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte an. Er will das Fachwissen der Angestellten in Schweizer Vertretungen im Ausland gezielt fördern. Einzelne Auslandvertretungen haben in den vergangenen Jahren ad hoc Unternehmen und Betroffene von Menschenrechtsverletzungen dabei unterstützt, ihren Konflikt am Verhandlungstisch beizulegen. Der Bund wird das Potenzial einer verstärkten und systematisierten Unterstützung durch Schweizer Auslandvertretungen bei der Streitbeilegung prüfen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Schweizer Auslandvertretungen in die Sensibilisierungs- und Unterstützungsleistungen für eine bessere Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen einbeziehen.	Beispiel einer Unterstützungsmassnahme einer Schweizer Auslandvertretung zugunsten eines Unternehmens (Quelle: Menschenrechtsbericht einer Botschaft).	EDA, WBF

³⁵ <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Business/Pages/ConflictPostConflict.aspx>

³⁶ Die Schweizer Vertretung in Myanmar beispielsweise unterhält eine Plattform zum regelmässigen Austausch mit Schweizer Unternehmen und anderen Interessenvertretern. Die Schweizer Vertretung in Kolumbien erarbeitete einen Kodex, mit dem sich Schweizer Unternehmen zur Einhaltung sozialer Standards bekennen.

	<p>Systematische Integration des Blockkurses «Wirtschaft und Menschenrechte» in den Menschenrechtskurs für Mitarbeitende der Bundesverwaltung.</p> <p>Teilnahme der auszubildenden Diplomatinen und Diplomaten am Blockkurs «Wirtschaft und Menschenrechte».</p>	
--	--	--

Massnahme 15 Wirtschaftssanktionen

Das Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG)³⁷ ermöglicht es dem Bund, nicht-militärische, der Einhaltung des Völkerrechts und der Respektierung der Menschenrechte dienende Sanktionen der UNO, der OSZE oder der wichtigsten Handelspartner der Schweiz zu übernehmen. Das EmbG selbst enthält keine konkreten Sanktionsmassnahmen, sondern ist vielmehr ein Rahmengesetz, das den Bundesrat ermächtigt, Verordnungen zur Umsetzung von Zwangsmassnahmen zu erlassen. Die Sanktionen können eine Beschränkung oder gar ein Verbot des Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehrs umfassen. Die Strategie in der Sanktionspolitik orientiert sich an den ausserpolitischen und ausserwirtschaftspolitischen Grundsätzen der Schweiz.

Ziel	Indikator	Zuständig
Beitrag zur Sicherstellung der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, durch die Umsetzung von Wirtschaftssanktionen.	Aus der Liste der geltenden Sanktionen geht hervor, dass die vom UNO-Sicherheitsrat verhängten Sanktionen systematisch und vollständig umgesetzt werden. Zudem entscheidet der Bundesrat nach einer Interessenabwägung im Einzelfall über die Übernahme der Sanktionen der wichtigsten Handelspartner, insbesondere der Europäischen Union.	WBF

2.1.5 Politikkohärenz

Leitprinzip 8

Laut dem Leitprinzip 8 sollen sich die Bundesbehörden und weitere staatliche Institutionen bei ihren Aktivitäten den staatlichen Menschenrechtsverpflichtungen bewusst sein und dabei durch Informations- und Schulungsmassnahmen unterstützt werden.

Massnahme 16 Interdepartementale Zusammenarbeit

Gemäss dem CSR-Aktionsplan 2020–2023 setzt sich die interdepartementale CSR-Bundesgruppe aus den Bundesämtern zusammen, die an den verschiedenen Aktionsplänen und Strategien des Bundes zur verantwortungsvollen Unternehmensführung beteiligt sind. Die für diese Aktionspläne zuständigen Ämter treffen sich regelmässig, um sich über die jeweiligen Tätigkeiten auszutauschen und ihre Aktivitäten zu koordinieren. Die interdepartementale CSR-Bundesgruppe analysiert die Interessenkonflikte und steuert die politische Diskussion, um eine einheitliche Anwendung der UNO-Leitprinzipien in der Verwaltung sicherzustellen.

³⁷ Embargogesetz (EmbG; SR 946.231)

Die Kerngruppe Internationale Menschenrechtspolitik (KIM) des Bundes fungiert als Austauschplattform. Ihr gehören Vertreterinnen und Vertreter der Ämter an, die für die internationalen Menschenrechtsübereinkommen zuständig sind. Auch die Kantone sind darin vertreten. Die im Rahmen des NAP durchgeführten Aktivitäten werden in der KIM regelmässig vorgestellt.

Die interdepartementale Plattform «Rohstoffe» fördert die Synergien zwischen den verschiedenen sektoriellen Politiken und verfolgt die nationalen und internationalen Entwicklungen, insbesondere im Rohstoffbereich.

Die Ergebnisse dieser interdepartementalen Zusammenarbeit widerspiegeln sich auch in der Politikkohärenz zwischen den verschiedenen Departementen bei bilateralen Konsultationen mit anderen Staaten, in multilateralen Gremien und in öffentlichen Stellungnahmen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Politikkohärenz innerhalb des Bundes verbessern.	In den verschiedenen Strategien und Berichten des Bundes im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Unternehmensverantwortung wird auf den NAP verwiesen. Anzahl Treffen der verschiedenen interdepartementalen Plattformen und Gruppen. Kohärenz bei öffentlichen Stellungnahmen der verschiedenen Departemente.	EDA, WBF

Massnahme 17 Nationale Menschenrechtsinstitution

Mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) besteht seit 2011 ein erfolgreiches Pilotprojekt für eine nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI). Ein Kernthema des SKMR ist der Themenbereich Menschenrechte und Wirtschaft.

Dieses Pilotprojekt wird durch eine dauerhafte, gesetzlich verankerte Institution abgelöst. Der Bundesrat hat die entsprechende Vorlage am 13. Dezember 2019 gutgeheissen, die parlamentarische Beratung beginnt 2020. Die NMRI wird den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Schweiz stärken. Ihre Unabhängigkeit ermöglicht es ihr, mit Behörden auf allen Staatsebenen, aber auch mit Nichtregierungsorganisationen, der Privatwirtschaft, der Forschung und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten und deren menschenrechtliche Aktivitäten zu unterstützen. Ihre Aufgaben umfassen Information und Dokumentation, Forschung, Beratung, Menschenrechtsbildung und Sensibilisierung, Förderung von Dialog und Zusammenarbeit sowie internationalen Austausch. Neben innerstaatlichen Menschenrechtsfragen enthält ihr Mandat auch Fragen in Bezug auf die Umsetzung internationaler Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte in der Schweiz.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Einrichtung einer NMRI unterstützen, die sich unter anderem mit dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte befasst.	Aufträge und Tätigkeiten der NMRI im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte.	EDA

Leitprinzip 9

Der Bund schliesst mit anderen Staaten oder mit Unternehmen Wirtschaftsvereinbarungen (z. B. bilaterale Investitionsschutzabkommen, Freihandelsabkommen oder Verträge für Investitionsvorhaben). Dabei stellt er sicher, dass der innenpolitische Spielraum zur Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz und der Vertragspartner gewährleistet ist.

Der Bundesrat setzt sich dafür ein, dass dem Schutz der Menschenrechte in den vertraglichen Vereinbarungen durch Kohärenzbestimmungen Rechnung getragen wird. So wird der regulatorische Spielraum der Vertragspartner zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht eingeschränkt. Der Bundesrat fördert mit gezielten Projekten die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen in den Partnerstaaten.

Massnahme 18 Kohärenz zwischen Handelsabkommen und Menschenrechten

Freihandelsabkommen zielen in erster Linie darauf ab, die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu fördern und die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Vertragsstaaten zu stärken. Im Rahmen der Verhandlungen über Freihandelsabkommen (und Investitionsschutzabkommen, siehe unten) setzt sich die Schweiz dafür ein, dass in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung Kohärenzbestimmungen aufgenommen werden. Diese bekräftigen die Verpflichtung der Parteien, die multilateralen Umweltabkommen und die Kernübereinkommen der IAO einzuhalten und wirksam umzusetzen. Gleichzeitig verweisen sie auf internationale Instrumente zum Schutz der Menschenrechte sowie auf die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Eine Klausel der Schweizer Freihandelsabkommen sieht zudem vor, dass die Abkommen bestehende völkerrechtliche und damit auch menschenrechtliche Verpflichtungen nicht beeinträchtigen oder in Frage stellen dürfen. Für die Überwachung der Anwendung der Freihandelsabkommen sind gemischte Ausschüsse zuständig. Die Zivilgesellschaft wird, insbesondere über die Verbindungsgruppe WTO/FHA, in die Vorbereitungen für die Treffen der gemischten Ausschüsse einbezogen. Der Bundesrat verfolgt weiterhin die internationalen Entwicklungen im Bereich der menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfungen beim Abschluss von Handelsabkommen (impact assessments).

Im Rahmen der Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen (ISA) setzt sich die Schweiz für die Aufnahme von Kohärenzbestimmungen ein. Der Bund hat Bestimmungen erarbeitet, mit denen die Kohärenz zwischen den ISA und den Zielen für eine nachhaltige Entwicklung verbessert werden soll (z. B. Bestimmung zum Regulierungsrecht; Verweis auf die Menschenrechte oder die verantwortungsvolle Unternehmensführung in der Präambel). Diese Bestimmungen machen deutlich, dass die Abkommen kohärent mit anderen internationalen Verpflichtungen der Schweiz und der Partnerländer, wie jenen zum Schutz der Menschenrechte, ausgelegt und angewendet werden müssen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Kohärenz zwischen den Handelsabkommen der Schweiz und der Achtung der Menschenrechte stärken.	Verweise in den dem Parlament unterbreiteten Handelsabkommen (FHA/ISA) auf die Menschenrechte, die verantwortungsvolle Unternehmensführung oder das Regulierungsrecht. Das Thema wird in der Verbindungsgruppe WTO/FHA diskutiert.	WBF

Leitprinzip 10

Der Bund soll dazu beitragen, dass multilaterale Institutionen das Thema Wirtschaft und Menschenrechte aktiv und in kohärenter Art und Weise bearbeiten. Dies betrifft nicht nur die multilateralen Institutionen, die sich mit Handelsfragen befassen, sondern alle relevanten multilateralen Institutionen. Der Bund setzt sich für ein *Level Playing Field* im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ein.

Massnahme 19 Achtung der Menschenrechte und der Arbeitsstandards in den Finanzinstituten

Grundsätzlich ist die Abschätzung von ökologischen und sozialen Risiken fester Bestandteil jedes Verfahrens zur Genehmigung von Projekten und Programmen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit der Schweiz. Damit soll sichergestellt werden, dass die Investitionen der Schweiz allen geltenden Gesetzen und Regelungen, einschliesslich der internationalen Menschenrechtsnormen, entsprechen.

Die Investitionen des *Swiss Investment Fund for Emerging Markets* (SIFEM) werden einer umfassenden Sorgfaltsprüfung unterzogen, die Umwelt- und Sozialfaktoren (inkl. Arbeitsbedingungen) sowie Aspekte guter Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance, ESG) miteinschliesst. Die Beurteilung der ESG-Risiken erfolgt immer unter Berücksichtigung der einschlägigen Menschenrechtsnormen. Somit wird das Risiko von Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses geprüft. Die Partner des SIFEM (Fondsmanager) sind verpflichtet, einen Halbjahres- oder Jahresbericht vorzulegen, der sowohl ESG-Managementfragen als auch wichtige ESG-Unfälle oder -Ereignisse thematisiert. Dies ermöglicht, Menschenrechtsfragen nicht nur bei der ersten Lagebeurteilung, sondern während des gesamten Investitionszyklus eng zu verfolgen.

Im Rahmen ihres Engagements in internationalen Finanzinstituten fördert die Schweiz aktiv den systematischen Ausbau der ESG-Standards³⁸. Sie setzt sich für hohe Transparenzanforderungen ein, die zur Stärkung der unabhängigen Inspektionsausschüsse beitragen, die allfällige Beschwerden der von Projekten betroffenen Gemeinschaften beantworten und dabei das Ziel verfolgen, potenzielle negative Auswirkungen im Bereich der Menschenrechte zu verringern. Die Erarbeitung von vorbildlichen Rahmenbedingungen und Programmen für die internationalen Finanzinstitute trägt zur Förderung der ESG-Standards und zur Achtung der Menschenrechte auf internationaler Ebene sowie zu einem gemeinsamen Problemverständnis bei.

Ziel	Indikator	Zuständig
Sicherstellen, dass die von der Schweiz im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit und über die internationalen Finanzinstitute unterstützten Investitionen und Projekte keine negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte haben und international als Vorbild dienen.	Menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung im Rahmen der Investitionen des SIFEM (Quelle: Kurzbericht des Bundesrates zur Umsetzung der strategischen Ziele). Interventionen der Schweiz in internationalen Finanzinstituten zur Förderung der ESG-Standards und der Menschenrechte sowie zur Verbesserung der Transparenz.	WBF

Massnahme 20 Förderung der UNO-Leitprinzipien im Rahmen von Konsultationen, Dialogen und bilateralen Projekten

Der Bundesrat spricht die Thematik Wirtschaft und Menschenrechte in politischen Konsultationen und Menschenrechtsdialogen mit Partnerstaaten systematisch an. Das EDA bezieht in die Vorbereitung der Konsultationen und Dialogtreffen nicht nur verschiedene Bundesstellen, sondern auch weitere interessierte Kreise wie Vertreterinnen und Vertreter der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft mit ein.

Der Bund unterstützt konkrete bilaterale Projekte zur Förderung der UNO-Leitprinzipien. Zudem diskutiert er im politischen Dialog und in strategischen Partnerschaften mit Regierungen der Gaststaaten Situationen, in denen Regulierungen, Politiken oder andere Aktivitäten des Gaststaates es Schweizer Unternehmen erschweren, die Menschenrechte zu achten.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die anderen Staaten ermutigen, Strategien (NAP) und Aktivitäten zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien zu entwickeln.	Beispiel eines Menschenrechtsdialogs mit einem speziellen Kapitel zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte. Beispiel für den Einbezug der UNO-Leitprinzipien im Rahmen von politischen und wirtschaftlichen Konsultationen.	EDA, WBF

³⁸ Vgl. Massnahme 12 des CSR-Aktionsplans 2020–2023.

Massnahme 21 Unterstützung der für die Förderung der UNO-Leitprinzipien zuständigen UNO-Gremien

Die UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte und das UNO Hochkommissariat für Menschenrechte haben das Mandat, die Implementierung der UNO-Leitprinzipien zu fördern³⁹. Sie setzen sich unter anderem dafür ein, dass die Staaten die UNO-Leitprinzipien auf nationaler Ebene umsetzen und diese in anderen internationalen Organisationen und Instrumenten verankert werden.

Der Bund führt seine politische und finanzielle Unterstützung für die UNO-Arbeitsgruppe und das jährliche UNO-Forum zu Wirtschaft und Menschenrechten in Genf fort. Somit arbeitet er mit diesen Gremien bei mehreren Projekten zusammen, die folgende Ziele verfolgen:

- Geschlechterfragen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien berücksichtigen;
- Richtlinien erarbeiten, die für die Anwendung der UNO-Leitprinzipien zu Fragen im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Gouvernanz von digitalen Technologien massgebend sind;
- Klarheit schaffen bei den praktischen Massnahmen, die die Staaten, Unternehmen und Investoren ergreifen sollten, um Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen in Konfliktsituationen und im Anschluss an Konflikte zu vermeiden und zu bekämpfen; und
- im Fall einer Beteiligung der Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen den Zugang der Opfer zu Wiedergutmachungsmechanismen verbessern.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die UNO politisch und finanziell bei der Förderung der UNO-Leitprinzipien unterstützen und Instrumente mit praktischen Empfehlungen für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien entwickeln.	Beispiel für die Umsetzung eines von der Schweiz unterstützten UNO-Projekts. Beispiel für die Berücksichtigung der Position der Schweiz, beispielsweise, wenn sie die Fragebogen für die Sonderverfahren beantwortet.	EDA

Massnahme 22 Engagement der Schweiz für die UNO-Leitprinzipien auf multilateraler Ebene

Im Juni 2014 beschloss der UNO-Menschenrechtsrat, eine intergouvernementale Arbeitsgruppe für die Erarbeitung eines rechtlich verbindlichen Abkommens im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte ins Leben zu rufen⁴⁰. In einem ersten Entwurf vom Juli 2018 wurden die Ziele und die Tragweite eines künftigen Abkommens, die Verantwortung der Staaten und Unternehmen und der Zugang der Opfer zur Justiz festgelegt. Gemäss dem Entwurf soll das Abkommen für Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von länderübergreifenden Wirtschaftsaktivitäten gelten. Die Schweiz konzentriert ihre Anstrengungen auf die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien. Sie wird den Prozess weiterhin beobachten und dabei der Kohärenz mit den UNO-Leitprinzipien besondere Aufmerksamkeit beimessen.

Im Rahmen der allgemeinen periodischen Überprüfung (UPR) anderer Regierungen gibt die Schweiz Empfehlungen zur Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen ab. Sie wird dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte in den Empfehlungen und regelmässigen Berichten an die UNO-Vertragsorgane grundsätzlich mehr Rechnung tragen. Im November 2017 informierte die Schweiz in ihrem im Rahmen des dritten UPR-Zyklus vorgelegten Bericht über die Aktivitäten, die sie im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte durchführt. Es wurden Empfehlungen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte an sie gerichtet, die sie teilweise angenommen und umgesetzt hat.

³⁹ Vgl. UNO-Menschenrechtsrat, Resolution A/HRC/RES/26/22

⁴⁰ Vgl. UNO-Menschenrechtsrat, Resolution A/HRC/ 26/RES/26/9,

<http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session26/Pages/ListReports.aspx>

In der IAO unterstützt die Schweiz die Folgemaassnahmen zur Resolution von 2016 über die UNO-Leitprinzipien und die globalen Lieferketten⁴¹. Sie äussert sich zu den Verletzungen der grundlegenden Rechte bei der Arbeit durch andere IAO-Mitgliedstaaten. 2019 setzte sich die Schweiz für die Verabschiedung einer Erklärung zum 100-Jahr-Jubiläum der IAO über die Zukunft der Arbeit ein⁴². In dieser Erklärung werden die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Bedürfnisse, Bestrebungen und Rechte aller Personen in den Mittelpunkt der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik gestellt. Der Bund unterstützt zudem die Empfehlungen der dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik der IAO. Diese Empfehlungen werden im Rahmen der Aktivitäten zur Förderung des NAP unterstützt, um den Unternehmen eine Orientierungshilfe für die Einhaltung der Arbeitsstandards bereitzustellen.

Die Schweiz beteiligte sich aktiv an der Erarbeitung der Empfehlung zu Menschenrechten und Wirtschaft⁴³, die vom Ministerkomitee des Europarates am 2. März 2016 verabschiedet wurde. Mit der Realisierung des NAP trägt die Schweiz zur Umsetzung dieser Empfehlung bei. Weiter unterstützt sie die Aktivitäten des Europarates zur Verbesserung des Zugangs zu Wiedergutmachung für die Opfer sowie dessen Internetplattform zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte.

Ziel	Indikator	Zuständig
Einfluss auf die Aktivitäten der multilateralen Gremien im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte nehmen und dabei die Interessen der Schweiz wahren.	Beispiel eines Beitrags der Schweiz zu den von multilateralen Gremien erarbeiteten Standards/Empfehlungen.	EDA, WBF

2.2 Säule 2: Verantwortung der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte

Mit der zunehmenden Verflechtung der Unternehmen im Rahmen der globalen Wertschöpfungsketten sind Themen wie Arbeitsbedingungen und Menschenrechte, aber auch Korruption und Umwelt ins Zentrum der politischen und sozialen Debatte gerückt. Sowohl Unternehmen als auch zivilgesellschaftliche Interessengruppen unterstützen und fördern die Achtung der Menschenrechte, insbesondere im Bereich der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Verschiedene Dachverbände der Wirtschaft sowie Branchenverbände verfolgen das Thema der Menschenrechte aktiv und fordern ihre Mitglieder auf, die UNO-Leitprinzipien umzusetzen. So verpflichten sich im Rahmen des UN Global Compact mehrere Schweizer Unternehmen ausdrücklich zur Wahrung der Vereinigungsfreiheit und zur Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen in Ländern, in denen diese Rechte eingeschränkt oder inexistent sind. Sie tragen zur Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit bei, sind bestrebt, die Kinderarbeit abzuschaffen und setzen sich für ein Verbot jeglicher Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf ein⁴⁴.

Indem sich die Schweiz zur Förderung der UNO-Leitprinzipien auf nationaler und internationaler Ebene verpflichtet, sollen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen und die Schweizer Unternehmen dabei unterstützt werden, die UNO-Leitprinzipien umzusetzen. Dank der Achtung der Menschenrechte im Privatsektor können die Schweizer Unternehmen ihre Positionierung als verantwortungsvolle und wettbewerbsfähige Akteure im internationalen Umfeld langfristig stärken. Aus diesem Grund unterstützt der Bundesrat die Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung. Die zweite Säule des NAP betrifft die Massnahmen bezüglich der Aktivitäten des Privatsektors zur Achtung der Menschenrechte. Sie bezweckt namentlich die Unterstützung von KMU bei der Einhaltung der Menschenrechte.

⁴¹ https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_497555.pdf

⁴² https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---relconf/documents/meetingdocument/wcms_711695.pdf

⁴³ [Recommandation CM/Rec \(2016\)3 du Comité des Ministres aux États membres sur les droits de l'homme et les entreprises](#)

⁴⁴ Vgl. Mitglieder des Schweizer Netzwerks des Globalen Pakts der UNO, einer Initiative, die Unternehmen dazu auffordert, ihre Strategien und Aktivitäten auf verschiedene Prinzipien bezüglich Menschenrechte, internationale Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Vgl. auch Massnahme 6 des CSR-Aktionsplans 2020–2023.

2.2.1 Grundlegende Prinzipien

Leitprinzipien 11 bis 15

Die Tätigkeiten von Unternehmen führen nicht nur zu Investitionen, Arbeitsplätzen und wirtschaftlicher Entwicklung, sondern können manchmal auch unerwünschte Begleiterscheinungen hervorrufen. Der Bundesrat erwartet von den Unternehmen, dass sie eine Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte durchführen.

Gemäss den UNO-Leitprinzipien ist die Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte eine generelle Verhaltensnorm, die von allen Unternehmen ungeachtet ihres operativen Umfelds erwartet wird. Sie gilt unabhängig von der Fähigkeit und/oder der Entschlossenheit der Staaten, ihren eigenen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die unternehmerische Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte. Dazu gehören die Menschenrechte und Prinzipien, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO verankert sind, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte der UNO, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der UNO sowie in den Prinzipien der grundlegenden Rechte in den acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)⁴⁵. Ausserdem sind für die Schweiz auch die regionalen Mechanismen des Europarates⁴⁶, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Zusatzprotokolle wichtig. Je nach Umständen müssen die Unternehmen zusätzliche Standards berücksichtigen. Darunter fallen namentlich Standards, die verletzbare Bevölkerungsgruppen betreffen⁴⁷, wie die Übereinkommen zum Schutz von indigenen Völkern, Frauen, Minderheiten, Kindern sowie Menschen mit Behinderungen⁴⁸.

In der Schweiz sind die KMU von besonderer Bedeutung, da sie einen grossen Teil des Wirtschaftsgefüges ausmachen. Angesichts beschränkter personeller Ressourcen und fachlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte sehen sich KMU im Umgang mit möglichen menschenrechtlichen Risiken oft mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. Sie verfügen zwar über bewährte Verfahren, haben aber in der Regel keine systematische Antwort auf Menschenrechtsfragen. Die Umsetzung der Ansätze der internationalen Gremien (OECD, UNO usw.) muss ihrer unternehmerischen Realität und ihren begrenzten Ressourcen Rechnung tragen. Aus diesem Grund werden die KMU ermutigt, die von Bund und Dachverbänden angebotenen Unterstützungsmassnahmen in Anspruch zu nehmen.

2.2.2 Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte

Leitprinzipien 16 bis 21

Die Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte steht im Zentrum der zweiten Säule der UNO-Leitprinzipien. Dieses Verfahren sollte darin bestehen, (1) potenzielle und tatsächliche Risiken und Auswirkungen zu ermitteln, (2) Massnahmen zu deren Minimierung zu ergreifen, (3) die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren und (4) Bericht über die durchgeführten Aktivitäten und die identifizierten Risiken zu erstatten. Dies ist der wichtigste Mechanismus, um Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Die Unternehmen müssen nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen, die unmittelbar mit ihren Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen zusammenhängen, vermeiden oder mildern, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitra-

⁴⁵ Die acht Kernübereinkommen der IAO umfassen folgende Prinzipien: Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

⁴⁶ <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/europarat.html>

⁴⁷ Vgl. Teil I, Kapitel IV, Absatz 40 der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

⁴⁸ Vgl. (1) Übereinkommen zum Schutz indigener Völker; (2) Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung; (3) Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; (4) Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe; (5) Übereinkommen über die Rechte des Kindes; (6) Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

gen. Geschäftsbeziehungen im Sinne der UNO-Leitprinzipien umfassen Beziehungen in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens sowie dessen Beziehungen zu staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen verbunden sind.

Massnahme 23 Beurteilung der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen

Der Bund will die Fortschritte bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen sowie der Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte überprüfen. Diese externe Überprüfung wird mit Massnahme 16 des CSR-Aktionsplans 2020–2023 kombiniert, welche die Überprüfung der Umsetzung der OECD-Due-Diligence-Leitlinien vorsieht. Sie soll zu einem besseren Verständnis der bestehenden Herausforderungen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien beitragen. Den Anstrengungen der Dach- und Branchenverbände wird Rechnung getragen.

Private Initiativen wie B Lab oder Corporate Human Rights Benchmark (CHRB) bewerten die Art und Weise, wie Unternehmen bei ihren Tätigkeiten auf die Menschenrechte Rücksicht nehmen. CHRB überprüft 101 der weltweit grössten börsennotierten Unternehmen anhand einer Reihe von Menschenrechtsindikatoren und erstellt eine Rangliste. Eine entsprechende Initiative für die Schweiz ist im Entstehen. Der Bund unterstützt solche Initiativen, da sie die Unternehmen anspornen, sich zu engagieren. Mit ihren fundierten Bewertungen und Rankings darüber, wie Unternehmen eines bestimmten Sektors ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommen, tragen sie zu mehr Transparenz bei.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Fortschritte bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder hier tätig sind, überprüfen.	Veröffentlichung der Ergebnisse der externen Studie über die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen.	EDA, WBF

Massnahme 24 Unterstützung von Brancheninitiativen

Die Dach- und Branchenverbände tragen zur Entwicklung von sektoralen Initiativen bei, die für die Sensibilisierung der Unternehmen und die Wahrnehmung der Sorgfaltsprüfung auf dem Gebiet der Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen. Die Dachverbände und sektoralen Initiativen können konkret auf die Herausforderungen eines Wirtschaftssektors eingehen. Die Unternehmen einer Branche sind oft mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert, für die eine Lösung im Alleingang schwierig und/oder kostspielig sein kann. Wenn sich die Unternehmen – insbesondere die KMU – solchen Initiativen anschliessen, können sie mehr bewirken.

Der Bund wird vermehrt mit sektoralen Initiativen, Verbänden und Handelskammern zusammenarbeiten, die die UNO-Leitprinzipien fördern und sich an Aktivitäten der Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte beteiligen⁴⁹. Dabei gilt es, Initiativen und Akteure zu identifizieren, die einen wesentlichen Beitrag zur besseren Umsetzung der UNO-Leitprinzipien durch die Unternehmen leisten können. Vorrang sollen Initiativen haben, die Unternehmen im Bereich der Sorgfaltsprüfung schulen oder praktische Arbeitsmittel für KMU entwickeln. Hilfsmittel, die von Initiativen entwickelt werden, die der NAP unterstützt und anerkannt, werden den Unternehmen auf Internet zugänglich gemacht.

Ziel	Indikator	Zuständig
Unternehmen, die Lösungen zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien erarbeiten, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.	Zusammenarbeit des Bundes mit einer sektoralen Initiative zur Entwicklung eines Arbeitsmittels im Bereich der Menschenrechte.	EDA, WBF

⁴⁹ Vgl. Massnahme 10 des CSR-Aktionsplans 2020–2023

Massnahme 25 Unterstützung des IAO-Helpdesks für Unternehmen

Der Helpdesk des Internationalen Arbeitsamts (IAA) für Unternehmen ist eine zentrale Dienstleistung für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Beschäftigte, die ihre Aktivitäten besser auf die internationalen Arbeitsstandards ausrichten und gute Arbeitsbeziehungen aufbauen wollen. Er unterstützt Unternehmen individuell bei spezifischen Anliegen und betreibt eine Website mit Hilfsmitteln und Ressourcen der IAA. Fragen zur Anwendung von internationalen Arbeitsstandards bei unternehmerischen Tätigkeiten können direkt per E-Mail an die IAA gerichtet werden. Die Dienstleistung ist kostenlos und vertraulich und steht auch Arbeitgeberorganisationen und Einzelfirmen zur Verfügung. Die Antworten werden von einer Expertengruppe der IAA erarbeitet und stützen sich auf normative Instrumente, Strategiepapiere und Hilfsmittel der IAO.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Beanspruchung des IAA-Helpdesks bei Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung der internationalen Arbeitsstandards fördern.	Anzahl der Anfragen an den IAA-Helpdesk und Anzahl Besuche der Website des Helpdesks (Quelle: Jahresbericht der IAO über die vom Helpdesk erbrachten Dienstleistungen).	WBF

Massnahme 26 Förderung von bewährten Praktiken

Um bewährte Praktiken der Unternehmen bei der Achtung der Menschenrechte zu begünstigen und zu fördern, organisiert der Bund ein *Schweizer Forum «Wirtschaft und Menschenrechte»*. Dieses Forum soll den interessierten Kreisen als Plattform dienen, um Trends und Herausforderungen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien zu diskutieren und den Dialog und die Zusammenarbeit zu stärken, namentlich in Bezug auf branchenspezifische operative Aspekte. Im Rahmen des Forums sollen insbesondere bewährte Praktiken für KMU erarbeitet werden. Der Bund zieht die Schaffung eines *Swiss Business and Human Rights Award* in Betracht, mit dem Unternehmen ausgezeichnet werden sollen, die bei der Achtung der Menschenrechte vorbildlich handeln.

Ziel	Indikator	Zuständig
Bewährte Praktiken von Unternehmen bei der Achtung der Menschenrechte fördern.	Organisation eines Schweizer Forums «Wirtschaft und Menschenrechte». Anzahl der teilnehmenden Unternehmen.	EDA, WBF

Massnahme 27 Förderung der Bekämpfung jeglicher Form der Ausbeutung von Kindern in der Wertschöpfungskette

Als Ausbeutung von Kindern gelten namentlich Kinderarbeit, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung und Kinderhandel. Der Bund entwickelt Hilfsmittel und organisiert Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Unternehmen für sämtliche Formen der Ausbeutung von Kindern. Er arbeitet zu diesem Zweck mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zusammen.

Der Bund geht Partnerschaften mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft ein, um Ziel 8.7 der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umzusetzen. Diese Partnerschaften bezwecken die Beendigung jeder Form von Kinderarbeit bis 2025 sowie die Abschaffung von Zwangsarbeit, moderner Sklaverei und Menschenhandel bis 2030. Der Bund prüft eine Beteiligung an der globalen Allianz 8.7, die mit geeigneten Mehrparteienpartnerschaften die internationale Zusammenarbeit, Koordination und Hilfe stärken will.

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 14. August 2019 ist das EJPD für die Prüfung der Einführung einer Sorgfaltspflicht im Bereich "Kinderarbeit" beauftragt. In der Zwischenzeit hat der Ständerat am 18. Dezember 2019 im Rahmen der Ausarbeitung eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative für

verantwortungsvolle Unternehmen eine diesbezügliche Reglementierung verabschiedet. Der Nationalrat hat sich darüber noch nicht geäußert. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass er das Ende der Parlamentsdebatten abwarten sollte.

Beim Kinderschutz im Tourismus beteiligt sich der Bund an einer Kampagne zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Tourismus. Die Kampagne *nicht-wegsehen.ch* soll die Öffentlichkeit für das Problem der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Tourismus sensibilisieren. Die Internetseite der Kampagne ist mit dem Meldeformular des Bundesamtes für Polizei (fedpol) verlinkt, mit dem Verdachtsfälle von Kindersextourismus gemeldet werden können. Die Kampagne deckt immer mehr europäische Länder ab. Mit der Kampagne *nicht-wegsehen.ch* beteiligt sich der Bund am internationalen Netzwerk ECPAT, das jede Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern bekämpft. Er nimmt regelmässig an Treffen teil und beteiligt sich an der Debatte.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Bekämpfung jeder Form der Ausbeutung von Kindern fördern.	Durchführung einer Veranstaltung oder Lancierung eines Hilfsmittels zur Sensibilisierung von Unternehmen für das Thema Kinderausbeutung. Bekanntmachung der Kampagne <i>nicht-wegsehen.ch</i> durch den Bund. Beteiligung am internationalen Netzwerk ECPAT. Beteiligung der Schweiz an der globalen Allianz 8.7 wurde geprüft.	WBF, EJPD

Massnahme 28 Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann

Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit, den negativen Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten Rechnung zu tragen, die Frauen und Mädchen unverhältnismässig tangieren. Der Privatsektor kann massgeblich dazu beitragen, die Geschlechtergleichstellung und die Frauenrechte voranzubringen. Im Dezember 2018 verabschiedete das Parlament eine Änderung des Gleichstellungsgesetzes⁵⁰ zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit. Die neuen Bestimmungen verpflichten öffentliche und private Arbeitgeber mit 100 und mehr Angestellten, regelmässig eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchzuführen. Die Gesetzesänderung tritt auf den 1. Juli 2020 in Kraft. Die Lohngleichheitsanalyse wird von unabhängigen Dritten überprüft, und der Arbeitgeber informiert seine Mitarbeitenden über die Ergebnisse. Unternehmen, bei denen die Analyse zeigt, dass die Lohngleichheit gewährleistet ist, müssen keine weiteren Analysen durchführen. Die Geltungsdauer der neuen Bestimmungen ist auf zwölf Jahre beschränkt, sie sollen neun Jahre nach Inkrafttreten neu beurteilt werden.

Der Bund stellt ein kostenloses Selbsttest-Tool namens Logib zur Verfügung, mit dem überprüft werden kann, ob in Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeitenden Lohnunterschiede bestehen⁵¹.

Ziel	Indikator	Zuständig
Lohngleichheit für Männer und Frauen durchsetzen.	Anzahl der Unternehmen, die die Software Logib verwenden. Beispiele des öffentlich-rechtlichen Sektors von veröffentlichten Detailergebnissen der Lohngleichheitsanalyse und der Überprüfung. Beispiele von börsenkotierten Unternehmen, die in ihren Geschäftsberichten Lohngleichheitsanalysen veröffentlichen.	EBG

⁵⁰ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG, SR 151.1)

⁵¹ <https://www.ebg.admin.ch/ebg/fr/home/prestations/outil-d-autocontrole--logib.html>

Massnahme 29 Öffentlich-private Partnerschaften zur Achtung der Menschenrechte in der Wertschöpfungskette

Zur Förderung der Einhaltung der Arbeits- und Menschenrechte in den Unternehmen unterstützt der Bund in Zusammenarbeit mit der IAO die Programme *Better Work* im Textilsektor und *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises (SCORE)*, das sich auf die Arbeitsbedingungen in KMU konzentriert. Die Projekte werden gemeinsam mit der IAO, Regierungen, dem Privatsektor und Gewerkschaften durchgeführt und basieren auf der Einhaltung grundlegender Arbeitsnormen, einschliesslich der Bekämpfung der Kinder- und Zwangsarbeit in der Wertschöpfungskette. Die im Rahmen dieser Programme entwickelten Instrumente stehen dem Privatsektor zur Verfügung⁵².

Der Bund unterstützt ein Projekt zur Förderung der Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte, das die Ausbeutung von Flüchtlingen und Wanderarbeitnehmenden aus Syrien in den Nachbarländern (Türkei, Libanon, Jordanien) verhindern will. Ziel ist es, die Unternehmen in diesen drei Ländern dazu zu bewegen, menschenwürdige Arbeitsplätze zu schaffen und zur Verhütung der Ausbeutung in der Textilbranche, der Landwirtschaft und im Bauwesen beizutragen.

Bei ihren aussenpolitischen Tätigkeiten setzt sich die Schweiz ausserdem im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften für den Kampf gegen den Menschenhandel ein.

Ziel	Indikator	Zuständig
Partnerschaften mit der Privatwirtschaft eingehen, um die Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen in den Wertschöpfungsketten zu fördern.	Beiträge der Schweiz und der Privatwirtschaft an die Programme <i>Better Work</i> und <i>SCORE</i> sowie an spezifische Projekte gegen die Ausbeutung von Wanderarbeitnehmenden.	EDA, WBF

Massnahme 30 Leitfaden und Tools zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien

Die meisten Unternehmen berufen sich im Zusammenhang mit der Einhaltung sozialer und ökologischer Standards auf Zertifizierungen oder private Labels wie UTZ, Fairtrade, amorf BSCI. Der Bund will bei der Aufklärung der Unternehmen über die Inhalte der Zertifizierungssysteme mitwirken, damit diese wissen, welche Standards die menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung gemäss den UNO-Leitprinzipien abdecken.

Gemäss Empfehlung 11 des Grundlagenberichts Rohstoffe zuhanden des Bundesrates hat der Bund im November 2018 gemeinsam mit einer multipartiten Arbeitsgruppe (Kantone, Zivilgesellschaft und Privatsektor) einen Leitfaden zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien im Rohstoffhandel ausgearbeitet. Dieser Leitfaden enthält praktische Ratschläge zur Durchführung einer Sorgfaltsprüfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Es werden Massnahmen zur Verbreitung und Förderung seiner Anwendung erarbeitet, namentlich im Rahmen von Sensibilisierungsveranstaltungen und praktischen Workshops.

In Bezug auf die Umsetzung der Sorgfaltsprüfung in Lieferketten hat die OECD Leitsätze mit praktischen Empfehlungen für die Unternehmen ausgearbeitet. Im Mai 2018 veröffentlichte sie einen Leitfaden für alle Unternehmen mit risikobehafteten Lieferketten, ungeachtet der Branche oder der Unternehmensgrösse. Weitere Leitfäden richten sich an spezifische Branchen wie Landwirtschaft, Finanzwesen und Textilsektor⁵³.

Es gibt heute weltweit zahlreiche Leitfäden und Hilfsmittel. Um ihre Verwendung und Umsetzung in der Schweiz zu fördern, könnte der Bund die Übersetzung ausgewählter Instrumente in die Landessprachen

⁵² <https://www.nap-bhr.admin.ch/napbhr/de/home/unternehmen/multistakeholder-initiativen.html>

⁵³ <http://mneguidelines.oecd.org/duediligence/> und www.csr.admin.ch > Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt

in Betracht ziehen. Angesichts der Komplexität der Leitfäden bekunden einige Unternehmen, insbesondere KMU, mitunter Schwierigkeiten bei der Einbindung in ihre betrieblichen Abläufe. Sehr einfache interaktive Onlinetools können den KMU den Einstieg in die Materie erleichtern. Der Bund wird zuhanden der KMU Instrumente für die Risikoanalyse und die Definition von Massnahmen entwickeln. Diese Instrumente ermöglichen eine Evaluation, aus der sich Massnahmen zur Verbesserung der Sorgfaltsprüfung im Bereich der Menschenrechte ableiten lassen⁵⁴.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Unternehmen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien begleiten.	Entwicklung und Zurverfügungstellung praktischer Hilfsmittel für Unternehmen auf www.nap-bhr.admin.ch .	EDA, WBF

2.3 Säule 3: Zugang zu Wiedergutmachung

Zahlreiche Unternehmen haben Mechanismen eingerichtet, die es ihren Mitarbeitenden und/oder Geschäftspartnern erlauben, Bedenken in Bezug auf potenzielle Menschenrechtsverletzungen zu äussern oder konkrete Beschwerden einzureichen. Die interne Bearbeitung dieser Anfragen, zum Beispiel im Rahmen einer Mediation, führt oft zu zufriedenstellenden Ergebnissen für die betroffenen Parteien. Wenn keine konstruktive Lösung gefunden werden kann, muss der Staat gerichtliche und aussergerichtliche Mechanismen bereitstellen, die es Betroffenen ermöglichen, eine Wiedergutmachung zu erhalten.

2.3.1 Grundlegendes Prinzip

Leitprinzip 25

Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit, den Zugang zu Wiedergutmachung für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen, die sich im Hoheitsgebiet der Schweiz und/oder unter Schweizer Jurisdiktion ereignet haben, zu gewähren. Er gewährleistet dazu in erster Linie das gute Funktionieren des Schweizer Justizsystems und die Existenz von alternativen, aussergerichtlichen Mechanismen zur Streitbeilegung.

Der Bundesrat anerkennt seine Verantwortung, Betroffenen Zugang zu Schweizer Beschwerdemechanismen zu ermöglichen, wenn in der Schweiz ansässige Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen im Ausland beteiligt sind und die Betroffenen im Gaststaat keinen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen haben. Im Sinne eines *Smart Mix* sind dabei gerichtliche und aussergerichtliche Mechanismen in Betracht zu ziehen.

2.3.2 Staatliche gerichtliche Mechanismen

Leitprinzip 26

Innerstaatliche Justizmechanismen (Gerichte) können angerufen werden, wenn Unternehmen gegen Menschenrechte verstossen. Der Bund will die Wirksamkeit dieser Mechanismen sicherstellen. Zu diesem Zweck definiert er Massnahmen zum Abbau rechtlicher, praktischer und anderer Hindernisse, die den Zugang der Betroffenen zu Wiedergutmachung behindern. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf zusätzliche Hürden für Frauen zu richten.

⁵⁴ Vgl. auch Massnahme 4 des CSR-Aktionsplans 2020–2023, die eine Unterstützung der KMU bei der Beurteilung der wichtigsten Risiken ihrer jeweiligen Tätigkeiten vorsieht.

In diesem Zusammenhang gilt es auch die extraterritoriale Dimension allfälliger gerichtlicher Mechanismen zu klären. Der Bundesrat unterstützt Bestrebungen für ein besseres Verständnis der entsprechenden Rechtsgrundlagen in verschiedenen Ländern und fördert die Nutzung bestehender internationaler Prozesse. Das Schweizer Recht sieht unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsbehelfe für Personen vor, die der Meinung sind, dass ihre Rechte durch Schweizer Unternehmen verletzt wurden. Die Zuständigkeit von Schweizer Gerichten und das anwendbare Recht sind von Fall zu Fall aufgrund der Rechtsgrundlagen zu beurteilen.

Der Bundesrat hat sich zu all diesen Fragen in einem Bericht⁵⁵ geäußert und ist der Auffassung, dass die Mechanismen der Schweiz im internationalen Vergleich im Grossen und Ganzen hinreichend entwickelt sind. Er sieht jedoch gewisse Verbesserungsmöglichkeiten. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat deshalb Massnahmen beschlossen, damit Personen, deren Menschenrechte durch ein Unternehmen in einem Gaststaat verletzt wurden, einen besseren Zugang zu Wiedergutmachung in der Schweiz erhalten.

Massnahme 31 Förderung kollektiver Beschwerdemöglichkeiten

Der Bundesrat will die Anwendbarkeit der Zivilprozessordnung (ZPO) durch gezielte Änderungen verbessern. Es gilt, die Hürden in Zusammenhang mit den Anwalts- und Gerichtskosten zu senken, den kollektiven Rechtsschutz zu stärken und die Koordinierung der Verfahren zu vereinfachen.

Im Rahmen der ZPO-Revision hat der Bund einen Vorentwurf zur Änderung der Bestimmungen zu den Kosten ausgearbeitet. Der Vorentwurf sieht eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Schlichtungsverfahrens vor. Gleichzeitig soll die kollektive Rechtsdurchsetzung durch die Neuregelung der Verbandsklage und die Schaffung eines Gruppenvergleichsverfahrens in Zukunft die Durchsetzung von Massenschäden sowie von Streuschäden erleichtern und damit eine Rechtsschutzlücke geschlossen werden. Dank dieser Änderungen und Neuerungen im Bereich der Kollektivmassnahmen entspricht der Vorentwurf insbesondere den Empfehlungen 39 und 42 des Ministerkomitees des Europarates über Wirtschaft und Menschenrechte vom 2. März 2016⁵⁶. Auch die Erwartungen der UNO gemäss Leitprinzip 26 sind dadurch erfüllt.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die kollektive Rechtsdurchsetzung bei Massenschäden erleichtern.	Gezielte Änderungen der ZPO.	EJPD

Massnahme 32 Rechtsstaatlichkeit und Zugang zur Justiz in Gaststaaten

Der Bund trägt zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gaststaaten bei. Er pflegt den politischen Dialog und führt in den Bereichen Gouvernanz und Zugang zur Justiz Projekte der internationalen Entwicklungszusammenarbeit durch. Die Schweiz will der Bevölkerung Zugang zu einem gerechten, transparenten und funktionierenden Rechtssystem verschaffen, in dem sie ihre Rechte geltend machen und die zuständigen Behörden zur Rechenschaft ziehen kann. Dabei ist den Frauen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Sie sind beim Zugang zur Justiz im Allgemeinen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen im Besonderen mit zusätzlichen Hürden konfrontiert. Auch die Akteure des Justizsystems werden unterstützt und ihre Kapazitäten gestärkt, damit sie ihre Schutzpflicht besser erfüllen können.

⁵⁵ Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 14.3663 der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates vom 26. November 2014: Unternehmen und Menschenrechte: Vergleichende Analyse der gerichtlichen und aussergerichtlichen Massnahmen, die den Zugang zu Wiedergutmachung ermöglichen. Der Bericht basiert auf einer Studie des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) und des Schweizerischen Instituts für Rechtsvergleichung (SIR). Christine Kaufmann, Lukas Heckendorn Urscheler, *Access to Remedy. Study in fulfilment of Postulate 14.3663*: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte, Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung; Zürich und Lausanne, 2017. Abrufbar unter: <http://www.skmr.ch>.

⁵⁶ Empfehlung CM/Rec(2016)3 des Ministerkomitees des Europarates über Wirtschaft und Menschenrechte vom 2. März 2016

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Rechtsstaatlichkeit und den Zugang zur Justiz in Gaststaaten fördern.	Anzahl der Bürger (Männer und Frauen), die Zugang zu Gerichtsverfahren oder alternativen gerichtlichen Schlichtungsverfahren erhalten haben.	EDA

2.3.3 Staatliche aussergerichtliche Beschwerdemechanismen

Leitprinzip 27

Staatliche aussergerichtliche Beschwerdemechanismen können einen wichtigen Beitrag zur Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen leisten. Sie ermöglichen es den Parteien oft, Lösungen im Dialog zu finden und langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Massnahme 33 Sichtbarkeit der aussergerichtlichen Wiedergutmachungsmechanismen und des Zugangs dazu

In der Schweiz gibt es mehrere staatliche und nichtstaatliche aussergerichtliche Beschwerdemechanismen (Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Ombudsstellen usw.), ihre Rolle und ihre Funktionsweise sind jedoch noch zu wenig bekannt. Der Bundesrat will deshalb die Sichtbarkeit dieser Mechanismen erhöhen. Diese Mechanismen befassen sich sowohl mit Einzelbeschwerden als auch mit Kollektivbeschwerden. Der Bund informiert anhand von Informationsmaterial und Instrumenten, die im Rahmen des NAP entwickelt werden (Internetplattform www.nap-bhr.admin.ch, Broschüren usw.), und fördert die Mechanismen.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Sichtbarkeit der aussergerichtlichen Wiedergutmachungsmechanismen und des Zugangs dazu erhöhen.	Veröffentlichung von Informationsmaterial über die aussergerichtlichen Mechanismen in der Schweiz.	WBF

Massnahme 34 Nationaler Kontaktpunkt für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die OECD-Leitsätze enthalten ein Kapitel zu den Menschenrechten. Die 48 Unterzeichnerstaaten der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind verpflichtet, einen aussergerichtlichen Beschwerdemechanismus in Form eines nationalen Kontaktpunkts (NKP) einzurichten. Die NKP haben die Aufgabe, Beschwerden im Zusammenhang mit der Anwendung der OECD-Leitsätze entgegenzunehmen und zu behandeln. Sie spielen eine zentrale Rolle als aussergerichtlicher Beschwerdemechanismus in Bezug auf Unternehmen und Menschenrechte.

Massnahme 5 des CSR-Aktionsplans 2020–2023 befasst sich ausführlich mit dem Schweizer NKP. Sie sieht vor, dass sich der NKP neben seiner Funktion als Schlichtungsstelle vermehrt als Anlaufstelle für die Prävention von Problemen im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Unternehmensführung positioniert (z. B. durch seinen Auftritt in den sozialen Medien, an Veranstaltungen der Anspruchsgruppen usw.).

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Position des NKP als Anlaufstelle für die Prävention von Problemen im Zusammenhang mit der verantwortungsvollen Unternehmensführung stärken.	Beurteilung der Tätigkeiten des NKP (Quelle: Jahresbericht des NKP an die OECD und Jahresbericht des Beratungsausschusses NKP).	WBF

2.3.4 Nichtstaatliche Beschwerdemechanismen

Leitprinzipien 28 bis 31

Schweizer Unternehmen, insbesondere diejenigen, die besonders stark menschenrechtlichen Risiken ausgesetzt sind, sollten geeignete Beschwerdemechanismen auf Unternehmensebene zur Verfügung stellen, damit Betroffene Zugang zu Wiedergutmachung haben. Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit sollten diese Beschwerdemechanismen legitim, zugänglich, berechenbar, gerecht, transparent, rechtekompatibel und eine Quelle kontinuierlichen Lernens für alle Beteiligten sein. Der Bundesrat erachtet die Förderung solcher Beschwerdemechanismen im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen als ein wichtiges Instrument zur Förderung des Zugangs zu Wiedergutmachung.

Massnahme 35 Wiedergutmachungsmechanismen im Rahmen von Multi-Stakeholder-Initiativen

Die UNO-Leitprinzipien betonen, wie wichtig Multi-Stakeholder-Initiativen oder von Wirtschaftsverbänden geführte Verfahren für den Zugang zu Wiedergutmachung sind. Gegenwärtig sind in solchen Multi-Stakeholder-Initiativen die Justizbehörden und die Berufsverbände der Richterinnen und Richter, Anwältinnen und Anwälte sowie Juristinnen und Juristen nicht vertreten. Der Bund prüft die Möglichkeit, diese Berufsverbände in Multi-Stakeholder-Initiativen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte einzubeziehen, um Verbesserungspotenzial beim Zugang zu Wiedergutmachung im Sinne der UNO-Leitprinzipien zu identifizieren. Diese Überprüfung kann in Form eines Dialogs im Rahmen bestehender Multi-Stakeholder-Initiativen erfolgen. Ein solcher Dialog sollte nicht nur Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft, der Justizbehörden und der NGO einschliessen, sondern auch andere Schlüsselakteure wie Anwältinnen und Anwälte, Mediatorinnen und Mediatoren, usw.

Ziel	Indikator	Zuständig
Die Berufsverbände der Akteure des Justizsystems in Multi-Stakeholder-Initiativen zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte einbeziehen, um Verbesserungspotenzial beim Zugang zu Wiedergutmachung im Sinne der UNO-Leitprinzipien zu identifizieren.	Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Justizsystems an einem Treffen einer Multi-Stakeholder-Initiative und Einreichung von Beiträgen, die den Zugang zu Wiedergutmachung verbessern.	EDA, WBF, EJPD

3 Umsetzung, Begleitung und Überarbeitung des NAP

Die im vorliegenden Nationalen Aktionsplan definierten Massnahmen sollen innerhalb von vier Jahren umgesetzt werden. Der Bundesrat überprüft den NAP nach vier Jahren. Die Modalitäten dieses Prozesses richten sich nach den Empfehlungen der UNO-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte⁵⁷.

Der Nationale Aktionsplan definiert insgesamt 35 Massnahmen, die von den federführenden Bundesstellen in Abstimmung mit den anderen relevanten Ämtern umgesetzt werden. Das EDA und das WBF koordinieren die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans. Eine Begleitgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft begleitet das EDA und das WBF bei der Umsetzung des NAP. Die Mitglieder der Begleitgruppe fungieren als Ansprechpersonen für ihre jeweiligen Anspruchsgruppen und vertreten deren Interessen.

Das EDA und das WBF analysieren die Umsetzung des NAP anhand der Indikatoren jeder einzelnen Massnahme. Jedes Politikinstrument umfasst klare Ziele und Indikatoren, die eine Standortbestimmung zur Umsetzung des NAP durch den Bund ermöglichen. Mit einfachen und leicht anwendbaren Indikatoren sorgt der Bund somit für Transparenz bei der Umsetzung des NAP. Ausserdem wird die Möglichkeit einer künftigen Wirkungsanalyse zum NAP geprüft. Jeweils per Ende Legislaturperiode veröffentlichen die beiden Departemente einen gemeinsamen Kurzbericht über den Stand der Arbeiten.

⁵⁷ UN Working Group on Business and Human Rights (2015), *Guidance on National Action Plans on Business and Human Rights Version 2.0*.